
**Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Kulturförderung im Kanton Uri;
Kulturförderungsgesetz**

Auswertungsbericht Vernehmlassung

Altdorf, 6. November 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorgehen.....	3
2	Eingegangene Antworten	3
3	Zusammenfassung	5
3.1	Allgemein	5
3.1.1	Verhältnis Kanton-Gemeinden	5
3.2	Die wichtigsten Forderungen im Rahmen der Vernehmlassung.....	6
3.2.1	Schaffung kantonale Kulturkommission/Kulturförderungsstrategie	6
3.2.2	Aufnahme der Forschung in das Kulturförderungsgesetz	6
3.2.3	Aufnahme des Erhalts und der Bewahrung des mobilen, nicht-baulichen Kulturerbes ins Gesetz	6
3.2.4	Weitere Forderungen	7
4	Die Vernehmlassungsantworten im Detail	8
4.1	Allgemein	8
4.1.1	Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf im Allgemeinen?	8
4.1.2	Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?	14
4.2	Spezifische Fragen	15
4.2.1	Ist für Sie die Schaffung des Gesetzes unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?	15
4.2.2	Befürworten Sie die vorgeschlagene Kulturförderungspraxis im Grundsatz?.....	17
4.2.3	Sind für Sie die vorgeschlagenen Unterstützungsformen nachvollziehbar und angemessen?	20
4.2.4	Sind für Sie die vorgeschlagenen Förderkriterien nachvollziehbar und angemessen?	24
4.2.5	Befürworten Sie die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden?	25
4.3	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	28

1 Vorgehen

Der Versand der Unterlagen erfolgte am 29. Mai 2020. Die Vernehmlassungsfrist lief am 24. September 2020 ab.

2 Eingegangene Antworten

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die eingegangenen Vernehmlassungsantworten.

Gemeinden und öffentliche Körperschaften

- 1 Gemeindeverband Uri
- 2 Gemeinde Altdorf
- 3 Gemeinde Andermatt
- 4 Gemeinde Attinghausen
- 5 Gemeinde Bauen
- 6 Gemeinde Bürglen
- 7 Gemeinde Erstfeld
- 8 Gemeinde Flüelen
- 9 Gemeinde Göschenen
- 10 Gemeinde Gurtellen
- 11 Gemeinde Hospental
- 12 Gemeinde Isenthal
- 13 Gemeinde Realp
- 14 Gemeinde Seedorf
- 15 Gemeinde Seelisberg
- 16 Gemeinde Silenen
- 17 Gemeinde Sisikon
- 18 Gemeinde Spiringen
- 19 Gemeinde Unterschächen
- 20 Gemeinde Wassen
- 21 Römisch-Katholische Landeskirche Uri
- 22 Korporation Uri
- 23 Kantonale Kunstankaufskommission
- 24 Korporation Ursern
- 25 Gemeinde Schattdorf

Parteien

- 30 CVP Uri
- 31 FDP. Die Liberalen Uri
- 32 SP Uri
- 33 Grüne Uri
- 34 SVP Uri

Kulturkommissionen Gemeinden

- 40 Kulturkommission Altdorf
- 41 Kulturkommission Andermatt
- 6 Kulturkommission Bürglen (gemeinsam mit Gemeinde Bürglen)

Kantonale Verbände, Institutionen und Organisationen

- 50 Blasmusikverband Uri
- 51 Dätwyler Stiftung
- 52 Haus der Volksmusik
- 53 Historischer Verein Uri
- 54 Stiftung Kantonsbibliothek Uri
- 55 Marionettenbühne Gelb-Schwarz
- 56 Nationales Gotthardmuseum
- 57 Naturkundliche Sammlung Kantonale Mittelschule Uri
- 58 Talmuseum Ursern
- 59 Tellmuseum Bürglen
- 60 Tellspiel- und Theatergesellschaft Altdorf
- 61 Trachtenvereinigung Uri
- 62 Urner Museumskonferenz
- 63 Architekturforum Uri
- 64 Forum Theater Uri
- 65 Kellertheater im Vogelsang KiV
- 66 Musikschule Uri
- 67 Swiss Chamber Music Circle

Fachverbände Zentralschweiz

- 90 Visarte Zentralschweiz
- 91 Film Zentralschweiz

3 Zusammenfassung

3.1 Allgemein

Von den 87 zur Vernehmlassung eingeladenen Adressaten haben sich innert der Frist 52 zum Gesetzesentwurf geäussert. Eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden beurteilt den Gesetzesentwurf im Allgemeinen sehr positiv. Die Bestimmungen der einzelnen Artikel werden als klar und verständlich bewertet, die Schaffung des Gesetzes als nachvollziehbar und notwendig begrüsst. Das Gesetz stösst damit im Grundsatz auf allgemeine Zustimmung.

Die Notwendigkeit, die aktuelle, erfolgreiche Kulturförderpraxis auf gesetzlicher Basis und mittels eines Rahmengesetzes zu verankern, ist mehrheitlich unbestritten. Ausnahmen bilden die SVP und die Gemeinde Unterschächen, welche die bestehenden rechtlichen Grundlagen für ausreichend halten. Beide halten die Schaffung von rechtlichen Grundlagen der Kulturförderung aber für vertretbar, sofern damit die aktuelle Kulturförderpraxis abgebildet wird. Gemeinsam mit weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden fordern sie ausdrücklich, dass auf die Schaffung neuer Stellen bei Kanton und Gemeinden verzichtet werden soll.

Explizit und mehrfach begrüsst wird in der Vernehmlassung, dass die öffentliche Hand weiterhin nur subsidiär in der Kulturförderung tätig ist und dass weiterhin eine breite Förderung sowohl in der Laien- als auch der professionellen Kultur angestrebt wird. Der hohe Stellenwert der ehrenamtlichen Arbeit wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden ambivalent diskutiert. So werden sowohl die Vorteile als auch die Risiken der aktuellen Kulturförderpraxis erwähnt. Speziell begrüsst wird, dass die Kulturvermittlung einen hohen Stellenwert geniessen soll.

Kritikpunkte betreffen die «Unverbindlichkeit des Gesetzes» (bspw. FDP, Die Liberalen, SP, Kunstankaufskommission, Talmuseum Ursern) sowie das Fehlen der Nennung konkreter Finanzmittel für die Kultur. Vereinzelt wird gefordert, dass mehr Mittel gesprochen werden oder dass die Mittel konkreter auf einzelne Sparten respektive Förderungsarten aufgeteilt werden, damit Struktur- und Betriebsbeiträge nicht in direkter Konkurrenz zu Projektbeiträgen stehen. Angesprochen wird auch die generelle Unterfinanzierung der Kultur (FilmZentralschweiz). Andere Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen, dass das Gesetz keine zwingenden Mehrkosten zur Folge hat (bspw. Gemeindeverband und diverse Gemeinden) oder lehnen eine Erhöhung der Mittel explizit ab (SVP). Im Allgemeinen wird das Gesetz als pragmatisch und wenig visionär gewertet.

3.1.1 Verhältnis Kanton-Gemeinden

Die im Gesetz vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die weitgehende Wahrung der Gemeindeautonomie werden vom Gemeindeverband und von den Gemeinden grossmehrheitlich begrüsst. Sie entspricht der heutigen Praxis. Als positiv gewertet wird, dass die Unterstützung der Gemeinden auch explizit in nicht-monetärer Form geschehen kann (Dienstleistungen, Räume et cetera). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (Grüne Uri, Gemeinde Isenthal) äussern ihre Besorgnis darüber, dass die vorliegende Formulierung die Gemeinden dazu verleitet, die bisherige, überregionale Förderung einzustellen. Es wird befürchtet, dass die aktuelle Formulierung zu einem Rückgang der kommunalen Kulturförderung führen könnte.

Der Gemeindeverband begrüsst ausdrücklich, dass auf die finanzielle Situation der Gemeinden Rücksicht genommen wird und dass bei den Gemeinden eine verantwortliche Stelle für die Kulturförderung bezeichnet wird. Wichtig erscheint dem Gemeindeverband dabei, dass keine neue Stelle geschaffen werden muss. Die CVP möchte hingegen in der Vernehmlassung den gesamten Artikel 13 (Verantwortliche Stellen bei den Gemeinden) streichen.

3.2 Die wichtigsten Forderungen im Rahmen der Vernehmlassung

3.2.1 Schaffung kantonale Kulturkommission/Kulturförderungsstrategie

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (bspw. SP, Grüne, Kuko Altdorf, KiV) fordern die Schaffung einer kantonalen Kulturkommission, wie sie die meisten anderen Kantone kennen. Die Gemeinde Schattdorf hätte sich ein beratendes Gremium gewünscht, welches die Verwaltung entlastet. Die Gemeinde Isenthal lehnt eine kantonale Kulturkommission explizit ab und begrüsst die bestehende Praxis. Die Vorteile einer kantonalen Kulturkommission werden vor allem in der breiteren Abstützung der Förderentscheide sowie in der Unterstützung des Amts für Kultur und Sport gesehen. Zudem würde die Kulturförderung auf einem breiteren Konsens beruhen als bisher, indem beispielsweise eine Kulturförderungsstrategie im Gesetz verankert wird (Grüne). Die Kulturkommission soll die Umsetzung der Gesamtstrategie begleiten und fördern. Bei der Besetzung der Kulturkommission soll auf eine ausgeglichene Beteiligung der Kultursparten sowie der Bevölkerungsschichten (inkl. Genderaspekt, Region und sozioökonomischer Status) geachtet werden. Im Rahmen der Überwachung der Kulturförderstrategie sollen zudem in regelmässigen Abständen Daten erhoben werden, wer von Kulturfördergeldern profitiert (Grüne). Die Daten sollen dahingehend analysiert werden, ob alle Kulturschaffenden einen chancengerechten Zugang zur kantonalen Kulturförderung haben.

3.2.2 Aufnahme der Forschung in das Kulturförderungsgesetz

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (CVP, Gemeinde Altdorf, Historischer Verein u.a.) fordern, dass die Forschung respektive die Wissenschaft in das Kulturförderungsgesetz aufgenommen wird, da sie befürchten, dass die Forschung ansonsten nicht mehr unterstützt werden könnte.

3.2.3 Aufnahme des Erhalts und der Bewahrung des mobilen, nicht-baulichen Kulturerbes ins Gesetz

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende (KBU, Gemeinde Isenthal, Dätwyler Stiftung) fordern, dass das Sammeln, Bewahren und Erschliessen von mobilen Kulturgütern ebenfalls in das Kulturförderungsgesetz aufgenommen wird. Es bestehe eine Lücke in der Gesetzgebung, welche durch den Vernehmlassungsentwurf nicht geschlossen werde. Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, RB 10.5101) regelt den Schutz und den Umgang mit Natur- und Kulturdenkmälern sowie Landschafts- und Ortsbildern und damit mit dem immobilien Kulturgut. Im Bereich des mobilen Kulturguts bestehen derzeit lediglich das Archivreglement (RB 10.6212). Dieses betrifft diejenigen Kulturgüter, welche durch das Staatsarchiv gesammelt, erschlossen und zugänglich gemacht werden. Die Unterstützung des Kantons für weitere, privat geführte Sammlungen (bspw. der Kulturgutsammlung des Historischen Vereins, der Kantonsbibliothek Uri, der Museen und/oder weiteren privaten Beständen) ist bisher nicht Teil des Kulturförderungsgesetzes.

3.2.4 Weitere Forderungen

Die Gemeinde Altdorf möchte die kulturelle Teilhabe neben dem impliziten Einschluss in Artikel 7 auch im Zweckartikel verankern, um die Bedeutung dieses Bereichs zu stärken. Das Architekturforum Uri sowie visarte Zentralschweiz fordern zudem die Aufnahme der Förderung von Kunst und Bau ins Kulturförderungsgesetz. Die CVP wiederum fordert ein Kostendach für Kunst und Bau respektive eine verbindlichere Regelung (analog zur Motion Arnold). Mehrere Antworten betreffen die grundsätzlichen Kriterien der Förderung, welche angepasst werden sollen, sowie redaktionelle Anpassungen.

4 Die Vernehmlassungsantworten im Detail

4.1 Allgemein

- 12 Der erläuternde Bericht für die Vernehmlassung «Schaffung rechtliche Grundlagen Kulturförderung» ist konsistent aufgebaut. Er beinhaltet alle wesentlichen Themen, um die Urner Kulturförderung in einer prägnanten Übersicht darzustellen. Positiv ist die Darstellung, an der bisherigen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden festzuhalten. Trotz der sehr schwierigen Finanzlage (auch nach dem schwierigen Entscheid des Landrats bei der Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs nimmt Isenthal im Kulturwesen (Vereine, Lokalitäten, Kulturkommission) seine Verantwortung wahr. Eine weitere Verschiebung der Kostenteilung zu Lasten der Gemeinden hätte nicht verkräftet werden können.
- 67 Es wäre sehr wünschenswert, wenn der Kanton Uri einer Organisation wie die Unsere mit Leistungsaufträgen versehen würde. Dies wiederum erhöht für die Kulturorganisation die Kreditwürdigkeit bei den Banken. Zurzeit können wir keinen sog. Geschäftskredit erhalten, sondern müssen warten, bis die Unterstützungsgelder eingetroffen sind, was die zwischenzeitlich die Arbeit und das Zahlungsverhalten sehr erschwert. Unsere Meinung wäre: Hat eine Kulturunternehmung 5 Jahre durchgehalten, müsste dieselbe mit Leistungsaufträgen versehen werden. Unter diesen Voraussetzungen ist es wesentlich leichter, Sponsoren für Spenden überzeugen zu können. wenn der Kanton Uri mit einem Leistungsauftrag als erster vorangeht. Zudem kann ein Leistungsauftrag auch wieder gekündigt werden.

4.1.1 Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf im Allgemeinen?

- 1, 3, 4, 6, 8, 9, 11, 14, 16, 18, 20, Um das reiche Urner Kulturleben zu erhalten, begrüsst der Urner Gemeindeverband die Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung. Uri ist einer der letzten Kantone, der über keine rechtliche Grundlage für die Kulturförderung auf Gesetzesstufe verfügt.
- Im Grundsatz wird mit dem Gesetzesentwurf die bisherige, erfolgreiche Kulturförderpraxis von Kanton und Gemeinden im Gesetz abgebildet: Finanziell soll es somit keine Mehrkosten zur Folge haben – auch was die Rolle Gemeinden betrifft. Weiterhin soll die öffentliche Hand primär subsidiär in der Kulturförderung tätig sein und sämtliche Kultursparten unterstützen können. Klarer geregelt werden die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Kriterien und Förderinstrumente, die der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen. Die Zuständigkeiten in der kantonalen Kulturförderung werden gemäss geltender Praxis übernommen.
- Das Kulturförderungsgesetz überlässt die Organisation der kommunalen Kulturförderung sowie die kommunale Regelung der Zuständigkeiten indes den Gemeinden. Der Gemeindeverband begrüsst, dass diesbezüglich die Gemeindeautonomien grösstmöglich gewahrt bleiben.
- 2 Um das reiche Urner Kulturleben zu erhalten, begrüsst die Gemeinde Altdorf die Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde Altdorf im Bereich der Kulturförderung ist schon jetzt sehr konstruktiv und partnerschaftlich. Im Grundsatz wird mit dem Gesetzesentwurf die bisherige, erfolgreiche Kulturförderpraxis von Kanton und Gemeinden im Gesetz abgebildet:

Finanziell soll es somit keine Mehrkosten zur Folge haben – auch was die Rolle von Altdorf betrifft. Klarer geregelt werden die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Kriterien und Förderinstrumente, die der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen. Die Zuständigkeiten in der kantonalen Kulturförderung werden gemäss geltender Praxis übernommen. Das Kulturförderungsgesetz überlässt die Organisation der kommunalen Kulturförderung sowie die kommunale Regelung der Zuständigkeiten indes den Gemeinden. Die Gemeinde Altdorf begrüsst die weitgehende Erhaltung der Gemeindeautonomie. Im Bericht ist mehrfach von der Laienkultur und der Ehrenamtlichkeit die Rede. Im Gesetz findet sich davon nichts mehr. Eine entsprechende Ergänzung erscheint begrüssenswert.

- 5 Der Gemeinderat Bauen begrüsst die Schaffung von rechtlichen Grundlagen über die Förderung der Kultur im Kanton Uri. Grundsätzlich werden keine grossen Änderungen angestrebt. In der Praxis werden bisherige Anwendungen übernommen. Finanziell werden keine weiteren Kosten auf die Gemeinden zukommen, dies ist positiv zu bewerten.
- 7 Der Gemeinderat Erstfeld erachtet es als sinnvoll, dass die Kulturförderung jetzt gesetzlich verankert wird. Wir finden es wichtig, dass das bestehende Erfolgsmodell weitergeführt werden kann, und dass die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden.
- 10 Im Grundsatz wird mit dem Gesetzesentwurf die bisherige Kulturförderpraxis von Kanton und Gemeinden im Gesetz abgebildet. Finanziell sollte es somit zu keinen Mehrkosten führen. Durch den Abschnitt 3 bleibt die Gemeindeautonomie gewahrt.
- 12 Grundsätzlich einverstanden. Ergänzt werden müsste die a) Medienförderung, die Förderung und Unterstützung der Presse- und Meinungsvielfalt und b) die subsidiäre Pflege und Erschliessung des Urnerischen Kulturguts. Explizit nicht erwähnt wird im Gesetzesentwurf eine neue Kulturförderungskommission. Da der Regierungsrat in Uri über Lotteriefonds-Beiträge entscheidet, ist diese Praxis weiterhin zu begrüssen. Einerseits sind die Regierungsräte über das kulturelle Leben informiert, andererseits wäre eine zusätzliche dauerhafte Kommission unverhältnismässig. Denn das fachlich breit abgestützte Kuratorium der Kunst- und Kulturstiftung Uri hat explizit auch den Auftrag, die Verwaltung und Regierung bei kulturspezifischen Fragen zu beraten.
- 13 Wir beurteilen den Gesetzesentwurf im Allgemeinen als sehr gut. Der Entwurf ist auf das Wesentliche beschränkt und er bildet die aktuelle Situation ab.
- 15 Gut.
- 17 Der Entwurf ist verständlich und die angestrebte Gesetzes-Verankerung sinnvoll.
- 19 Wir sind der Ansicht, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen für eine sinnvolle Kulturförderung ausreichen würden. Trotzdem ist die Schaffung eines Kulturförderungsgesetzes vertretbar und entspricht dem Zeitgeist.
Nebst der bestehenden Kulturförderung ist zu prüfen, ob die Wertschätzung der Freiwilligenarbeit im Bereich Kultur nicht durch geeignete Massnahmen wie z.B. Verleihung eines Förderpreises und oder vermehrte Öffentlichkeitsarbeit, gesteigert werden könnte.
- 21 Das neue Gesetz ist aufgrund der breiten Abstützung ausgewogen und praxisgerecht.
- 23 Der Gesetzesentwurf erscheint der Kommission etwas unverbindlich. Gerade im Bereich der Geldmittel wären konkretere Angaben wünschenswert. Dagegen begrüsst es die Kommission sehr, dass im Art. 4c der Ankauf von Werken explizit als Unterstützungsform genannt wird.

- 24 Es handelt sich um ein Rahmengesetz, das eine gute Basis schafft für weitere detaillierte Regelungen insbesondere in einzelnen Reglementen. Bei der Ausarbeitung dieser Reglemente ist dem Sinn und Geist einer praxisorientierten und pragmatischen Umsetzung Beachtung zu schenken.
Das Gesetz sichert die bewährte Praxis der Kulturförderung im Kanton Uri. Nebst dieser Absicherung darf auch die Frage gestellt werden, ob nicht auch innovative Ideen für die zukünftige Weiterentwicklung hätten aufgenommen werden können.
- 25 Die Zuständigkeiten sind klar geregelt. Das Subsidiaritätsprinzip ist eingehalten.
- 30 Der Entwurf ist sehr zweckmässig und wird generell begrüsst.
- 31 Sehr offene Formulierung, die konkreten Details sollten dann in Verordnungen, Reglemente festgelegt werden. Die sinkende Ehrenamtlichkeit wird bestimmt eine Herausforderung.
- 32 Der Entwurf stellt die aktuelle Situation in Uri dar und beschreibt diese, ohne Visionen zu entwickeln.
Das KFG hat durchaus seine Berechtigung. Uri ist der letzte Kanton, der kein KFG hat. Die wichtige Frage bleibt: wie weit dient das KFG dem Schutz der Kultur- und Kunstschaffenden? Covid-19 zeigt erbarmungslos auf, wie labil die Kulturszene ist.
Das Problem war und ist der Bereich Sponsoring, sei es von Firmen oder Privatpersonen. In Zeiten von Corona wären verlässliche Sponsoren (auch der Kanton) besonders wichtig.
Im Gesetz fehlt zudem eine kantonale Kulturkommission, wie sie einzelne Urner Gemeinden oder andere Kantone mit ähnlicher Grösse wie Uri haben. Mehr dazu unter 4.2.3, 4.2.5 und 4.3.
- 33 Da Uri einer der ganz wenigen Kantone ist, der über kein Kulturfördergesetz verfügt, ist es für die GRÜNEN Uri dringend notwendig, diese Gesetzeslücke endlich zu schliessen. Der Gesetzesentwurf enthält im Allgemein die wesentlichen Punkte, die Pflichten und Aufgaben in der Kulturförderung werden definiert und die Zuständigkeiten geklärt.
- 34 Aktuell ist der Kanton Uri einer der letzten Kantone, der über keine rechtlichen Grundlagen für die Kulturförderung verfügt. Bisher hat die Kulturförderung im Kanton Uri auch ohne Gesetz ganz gut funktioniert. Ob hierzu nun zwingend ein neues Gesetz geschaffen werden muss, ist fraglich.
Mit dem vorliegenden Gesetz soll das reiche Urner Kulturleben gesichert werden. Erfreulich ist, dass mit dem neuen Gesetz die bisherige, erfolgreiche Kulturförderungspraxis von Kanton und Gemeinden abgebildet wird. Die Kriterien sind so festzulegen bzw. beizubehalten, dass die öffentliche Hand lediglich unterstützend die einzelnen Kultursparten unterstützt und nicht eine «Industrie» geschaffen wird, welche durch die öffentliche Hand finanziert wird.
Der vorliegende Gesetzesentwurf ist schlank gehalten und mehrheitlich klar und verständlich formuliert. Sowohl für Kanton wie auch die Gemeinden dürfen aus unserer Sicht keine Mehraufwendungen sowohl aus finanzieller Sicht und insbesondere auch aus personeller Sicht aus der neuen Gesetzesvorlage entstehen.
Der Gesetzesentwurf überlässt die Organisation der kommunalen Kulturförderung sowie die Regelung der Zuständigkeiten den Gemeinden. Es wird begrüsst, dass diesbezüglich die Gemeindeautonomie grösstmöglich gewahrt bleibt.
Das neue Kulturförderungsgesetz darf das bisherige Kostendach nicht übersteigen.

- 40 Die KUKO Altdorf begrüsst die Einsetzung eines Kulturförderungsgesetzes. Kultur als wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens benötigt klare gesetzliche Rahmenbedingungen, die ihr auch das notwendige Gewicht verleihen. Der vorliegende Entwurf beschreibt die aktuelle Situation im Kanton Uri. Für die KUKO Altdorf fehlen im vorliegenden Entwurf noch einige Aspekte:
- Die Forschung im Bereich Kultur und somit Kultur als Wissenschaftsbereich, wird nicht erwähnt.
 - Die Urner Kultur lebt auch von den Einflüssen von ausserhalb. Für uns, muss dieses Gesetz nicht nur Bezug auf Kultur nehmen, die besonderen Bezug zu Uri hat.
 - Kultur ist im Wandel. Nebst dem kulturellen Erbe in Uri und den hier bestehenden Traditionen und Brauchtümer, ist Kultur auch „Neues“ und „Erneuerung“. „Volkskultur“ als Begriff und in der vorliegend starken Gewichtung, erachten wir als nicht zeitgemäss.
 - Wir erachten es als zentral, dass auch der Kanton Uri eine Kulturkommission schafft. Eine kantonale KUKO ist unabhängig und sichert durch den Einbezug der Bevölkerung eine breite Akzeptanz. Kulturförderung darf nicht nur Sache der Verwaltung und/oder der Regierung sein. Die Einsetzung einer Kommission führt dazu, dass kulturelle Teilhabe und der Zugang zur kulturellen Förderung ganzheitliche betrachtet wird.
 - Die kulturelle Teilhabe wird erwähnt, sollte aber schon übergeordnet im Zweckartikel Erwähnung finden.
- Die Kulturförderung stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und wirkt integrierend. Der Zugang zu Kultur muss möglich sein für alle Teile der Urner Bevölkerung.
- 41 - Beurteilung positiv
 - Schafft rechtliche Grundlage für aktuelle Praxis
 - Regelt die Kulturförderung ohne Institutionen, Organisationen und Kulturschaffende zu stark einzuengen
- 50 Dieser ist zweckmässig und gut aufgebaut.
- 51 Positiv ist, dass Grundsätze, wie Zweck der Kulturförderung, Unterstützungsformen, Grundsätze der Kulturförderung und Kriterien im Gesetz erscheinen – dies betont / unterstreicht den Stellenwert des kulturellen Schaffens in unserem Kanton. Fazit: Uri weist heute ein überaus reiches, innovatives und vielseitiges Kulturangebot aus. Dies zeigt, dass sich die bisherige Kulturförderung durch die öffentliche Hand wie auch durch Dritte (Stiftungen, Sponsoren) sehr bewährt hat und es sich empfiehlt, die bisherige bewährte Praxis fortzusetzen, auch wenn im Gesetzesentwurf die „kann“ Formulierung gewählt wurde.
- 52 Sehr gut
- 53 Um das reiche Urner Kulturleben zu erhalten, begrüsst der Historische Verein Uri die Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung. Uri ist einer der letzten Kantone, der über keine rechtliche Grundlage für die Kulturförderung auf Gesetzesstufe verfügt. Im Grundsatz wird mit dem Gesetzesentwurf die bisherige, erfolgreiche Kulturförderpraxis von Kanton und Gemeinden im Gesetz abgebildet: Damit der Historische Verein Uri und auch andere Kulturanbietende auch in Zukunft ein reiches Angebot bieten können, ist dieses Gesetz eminent.

- 54 Das Gesetz definiert den Kulturbegriff unseres Erachtens zu fest anhand der gestalten- den Kultur. Im Kanton Uri fehlt bisher jedoch eine allgemeine gesetzliche Grundlage auch für den Kulturgüterbereich, welcher nicht Denkmäler und Bauten betrifft. In der Kantonsverfassung Art. 42 Abs. 1 ist festgehalten: «Der Kanton und die Gemeinden pflegen das heimatliche Kulturgut und fördern künstlerische und kulturelle Bestrebun- gen und Tätigkeiten». Der aktuelle Gesetzesentwurf verpasst es indes, diesen für einen traditionsreichen und an Kulturschätzen reichen Kanton wie Uri wichtigen Bereich ex- pliziter zu regeln.
- Zwar ist die Bewirtschaftung der vom Staatsarchiv gesammelten Dokumente und Ge- genstände geregelt (Archivreglement RB 10.6212 und Organisationsreglement RB 2.3322), allerdings betrifft dies explizit nur Kulturgüter, die vom Staatsarchiv gesam- melt, erschlossen und zugänglich gemacht werden. Alle weiteren Kulturgüter welche nicht ins Staatsarchiv gelangen, sind davon ausgenommen. So unter anderem die wert- volle Sammlung der Kantonsbibliothek oder auch Sammlungen aus privaten Hinterlas- senschaften ohne Nachkommen oder wertvolle Archive von Vereinen.
- Die Regelungen zum Kulturgüterschutz im Zivilschutzreglement RB 3.6205 betreffen le- diglich den Umgang mit den Kulturgütern in ausserordentlicher Lage (Bevölkerungs- schutzgesetz 3.6201).
- Unserer Meinung nach wäre es sehr wichtig, den Kulturgüterschutz in einem Gesetz über die Kulturförderung allgemein zu verankern.
- Die meisten Kantone haben dies im Kulturförderungsgesetz (Bsp. Bern, Wallis, St. Gal- len) geregelt. Den Kulturgüterschutz auf Ebene der Ämter und nicht des Kulturgutes zu regeln ist unserer Meinung nach der falsche Ansatz. Als Vergleich: Die Bestimmungen zum Bau von Wohnungen sind ja auch nicht im ORR unter Amt für Hochbau gesetzlich festgehalten, sondern es gibt ein eigenes Baugesetz und -reglement.
- 55 Zweckmässig und verständlich
- 56 Wir erachten es als ein wichtiges Anliegen, die bestehende Gesetzeslücke in der Kultur- förderung zu schliessen und dem Kulturschaffen im Kanton Uri eine rechtliche Grund- lage zu bieten. Den Entwurf sowie den erläuternden Bericht zur Vernehmlassung lesen wir als Bekenntnis der Regierung zum Kulturschaffen und als Wertschätzung der Arbeit von professionellen und ehrenamtlichen Kulturschaffenden.
- Das Gesetz sichert die aktuelle Praxis der Kulturförderung im Kanton Uri und schafft keine weiteren administrativen Hürden. Die Sicherung des status quo gibt uns jedoch auch Anlass zur Kritik: Das Gesetz wagt zu wenig und macht keinen Schritt hin zu einer qualitativ anders gearteten Förderung.
- 57, 62 Wir erachten es als ein wichtiges Anliegen, die bestehende Gesetzeslücke in der Kultur- förderung zu schliessen und dem Kulturschaffen im Kanton Uri eine rechtliche Grund- lage zu bieten. Den Entwurf sowie den erläuternden Bericht zur Vernehmlassung lesen wir als Bekenntnis der Regierung zum Kulturschaffen und als Wertschätzung der Arbeit von professionellen und ehrenamtlichen Kulturschaffenden.
- 58 Wir erachten es als ein wichtiges Anliegen, die bestehende Gesetzeslücke in der Kultur- förderung zu schliessen und dem Kulturschaffen im Kanton Uri eine rechtliche Grund- lage zu bieten. Den Entwurf sowie den erläuternden Bericht zur Vernehmlassung lesen

wir als Bekenntnis der Regierung zum Kulturschaffen und als Wertschätzung der Arbeit von professionellen und ehrenamtlichen Kulturschaffenden.

Dennoch vermag uns der vorliegende Entwurf nicht zu überzeugen. Das Gesetz sichert lediglich die aktuelle Praxis der Kulturförderung im Kanton Uri. Das Gesetz wagt zu wenig und macht keinen Schritt hin zu einer qualitativ anders garteten Förderung. Es erhöht zudem den administrativen Aufwand und birgt die grosse Gefahr, dass die Kultur verwaltet und weniger gefördert wird.

Zu meinen, das neue Gesetz werde zur Folge haben, dass sich der Kanton und die Gemeinden mehr als bisher in der Kulturförderung engagieren werden, ist trügerisch. Auch die Vorstellung, die Kulturförderung sei mit diesem Gesetz davon gefeit, bei allgemeinen Sparmassnahmen unter Druck zu geraten, ist unseres Erachtens illusorisch. Wenn man das mit einem Gesetz tatsächlich verhindern will, müsste klar festgelegt werden, dass ein bestimmter Betrag (z. B. so und so viel Promille der Steuereinnahmen) zur Förderung der Kultur verwendet werden muss. Wenn man die Kulturförderung zu einer klar definierten Staatsaufgabe machen will, dann müssen auch die Gelder weitaus mehr über das ordentliche Budget und nicht fast ausschliesslich über den Lotteriefonds sichergestellt werden. Mit anderen Worten: Das Gesetz ist zwar gut gemeint, doch in der Wirkung wird es unseres Erachtens zumindest für die Kulturschaffenden keinen Mehrwert gegenüber heute haben – ausser mehr staatliche Kontrolle und Bürokratismus.

59 Passend, sehr gut.

60 Das neue KFG regelt konzentriert und präzise die Kulturförderung im Kanton Uri. Aus unserer Sicht enthält es alle wesentlichen und notwendigen Aspekte. Für die Tellspiel- und Theatergesellschaft ist es wichtig, dass die Kulturförderung offen und nachvollziehbar gestaltet ist. Das Gesetz bildet die richtige Grundlage dafür.

61 Übersichtlich und verständlich. Man fühlt sich als Verein vom Kanton unterstützt und wahrgenommen. Zudem bildet der Entwurf ein breites Kulturgut ab.

63 Das Architekturforum Uri begrüsst die Einsetzung eines Kulturförderungsgesetzes. Kultur als wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens benötigt klare gesetzliche Rahmenbedingungen, die ihr auch das notwendige Gewicht verleihen. Der vorliegende Entwurf beschreibt die aktuelle Situation im Kanton Uri und bildet eine neutrale Ausgangslage.

64 Ausgewogener Entwurf mit klarer Regelung der Aufgabenverteilung von Kanton und Gemeinden in der Zusammenarbeit

65 Im Bericht wird die aktuelle Lage beschrieben. Kultur ist ein sehr wichtiger Teil einer Gesellschaft.

Rahmenbedingungen, um Kultur beizubehalten und zu fördern, erachten wir als sehr wichtig.

Kulturelle Wandlungen, sozusagen neue Kultur, ist aus unserer Sicht zu wenig beschrieben.

Der Verein KIV findet es wichtig, dass eine Kantonale Kulturkommission geschaffen wird. Eine Kulturkommission besteht aus diversen Personen aus verschiedenen Gruppierungen, welche individuelle Bedürfnisse wahrnehmen. Kulturförderung darf und kann nicht nur Sache der Regierung oder Verwaltung sein.

- 66 Sind mit dem Gesetzesentwurf einverstanden. Wir sind als Musikschule jedoch nicht direkt betroffen, da wir dem Schulgesetz unterstellt sind.
- 90 Der Gesetzestext ist knapp gehalten und gut aufgebaut, im Sinne: soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Schaffung eines Rahmengesetzes für die Förderung der Kultur im Kanton Uri begrüsst Visarte Zentralschweiz sehr und wir hoffen, dass der Landrat und die Bevölkerung das Kulturförderungsgesetz annehmen wird. Den Entwurf sehen wir als positives Zeichen, die Kulturförderung als wichtigen gesellschaftlichen Auftrag, der den Zusammenhalt sowie die Lebensqualität im Kanton fördert, im Gesetz zu verankern. Die bestehende Förderpraxis soll gesichert und wenn möglich ausgebaut werden. Die Kulturinstitutionen sind ausschliesslich in privater Hand und leisten eine zentrale Aufgabe für den Kanton mit überregionaler Ausstrahlung. Um das breite Kulturschaffen im Kanton Uri zu erhalten, sind Massnahmen zur Professionalisierung nötig. Die ehrenamtliche Arbeit der Akteure und Akteurinnen im Kulturbereich, sind ein wichtiger Pfeiler des kulturellen Angebots. Der Freiwilligkeit sind jedoch Grenzen gesetzt und es ist sehr begrüssenswert, wenn mit dem vorliegenden Gesetz auf die gestiegenen Herausforderungen reagiert werden kann.
- 91 Film Zentralschweiz begrüsst es, dass der Kanton Uri ein Kulturfördergesetz formuliert und damit die rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung legt, welche für Kulturschaffende wichtig sind.
Film Zentralschweiz möchte darauf hinweisen, dass die Kultursparte als Ganzes immer noch stark unterfinanziert ist. Die Filmbranche, die im Zuge der Corona-Krise bewiesen hat, dass die von ihr bereitgestellten Inhalte einem grossen Bedürfnis der breiten Öffentlichkeit entspricht, ist massiv unterfinanziert. Da Filmproduktion meist überregional organisiert ist und die Auswertung sowieso überregional funktioniert, sollte auch die Filmförderung diesem Umstand Rechnung tragen. Wir empfehlen eine enge Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen und den entsprechenden Gremien. Zudem finden wir es wichtig, dass die Mittel der Kulturförderung nicht nur aus dem Lotteriefonds gespiesen werden, sondern auch aus dem ordentlichen Budget. (siehe 4.2.3, 4.3)

4.1.2 Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

- 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 16, 18, 20, 24 Die Bestimmungen der einzelnen Artikel in der Vernehmlassungsvorlage sind klar und verständlich formuliert.
- 7 Ja. Wir verstehen jedoch nicht ganz, was die Bestimmung „in der Regel“ in Artikel 8 Absatz 1 bedeutet. Was für Anlässe und Institutionen könnten hier gemeint sein? Aus unserer Sicht sollten nur Anlässe und Institutionen Unterstützung bekommen, die öffentlich zugänglich sind.
- 10, 14, 15, 17, 19, 21, 23, 25, Ja

41, 50, 52, 53, 55, 59, 63, 64, 65, 66, 90, 91	
30	Ja, ausser Art 6 Abs. 2 Sind mit 'öffentlichen und privaten Trägern' juristisch und/oder natürliche Personen gemeint?
31	Ja, die Vernehmlassung zeigt einen guten Gesetzesentwurf. Die Artikel sind klar und verständlich.
32	Ja, die Artikel sind verständlich und klar formuliert.
33	Ja, diese sind verständlich formuliert und nachvollziehbar.
34	Ja. Ausnahme Artikel 8 Abs. 1: Die Formulierung «in der Regel» ist nicht ganz nachvollziehbar. Was für Anlässe und Institutionen könnte diese Formulierung betreffen? Aus unserer Sicht sollten nur Anlässe und Institutionen unterstützt werden, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.
40	Ja, die Artikel sind verständlich und klar formuliert.
51	Artikel 9 mit der „kann“ Formulierung wirft sicherlich Fragezeichen auf. Weshalb gibt es ein Gesetz, dessen Finanzierung nicht sichergestellt ist. Ein Blick in andere Kantone zeigt allerdings, dass in sehr vielen Kulturförderungsgesetze solche «kann-Formulierungen» verwendet, werden und üblich sind.
54	Unter Artikel 7 ist relativ viel in einen Punkt gepackt. Es wäre klarer, dies aufzugliedern. Siehe unter 4.3.
56, 57, 58, 62	Die Bestimmungen sind klar und verständlich. Der Zweck des Gesetzes (Art. 2), die Kataloge der Unterstützungsformen (Art. 4) sowie der Kriterien der Förderung (Art. 8) erscheinen uns umfassend und ausreichend offen formuliert. Eine zusätzliche Bezeichnung bzw. Regelung der Förderkriterien und der Zuständigkeiten durch Reglemente (Art. 8, 4; Art. 10) erscheint uns zweckdienlich.
60	Das KFG ist klar aufgebaut und deckt die Aspekte und die Ziele der Kulturförderung ab.
61	Die Wortwahl ist verständlich und einfach zu verstehen.

4.2 Spezifische Fragen

4.2.1 Ist für Sie die Schaffung des Gesetzes unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?

1, 2, 3, 4, 6, 9, 11, 14, 16, 18, 20	Für die Kulturförderung gab es bisher keine rechtlichen Grundlagen. Es ist nachvollziehbar, dass diese nun geschaffen werden müssen und dabei den Status Quo rechtlich abzusichern.
--	---

- 5 Ja, es wird eine vorhandene Gesetzeslücke gefüllt. Die Schaffung des Gesetzes ist deshalb nachvollziehbar.
- 7 Ja, siehe dazu auch die Antwort auf Frage 4.1.1
- 8 Bisher gab es keine rechtlichen Grundlagen für die Kulturförderung. Mit der Schaffung des Gesetzes wird diese Lücke geschlossen und die bisher gelebte Praxis wird auf Gesetzesstufe festgeschrieben.
- 10 Da die Thematik bislang keine rechtlichen Grundlagen hatte, kann der Gemeinderat Gurtellen die Schaffung des Gesetzes nachvollziehen.
- 12 Die Voraussetzungen sind nachvollziehbar. Es ist richtig, die Kulturförderung mittels Rahmengesetz zu regeln und – im Hinblick auf die bewährte Praxis – sich auf die wesentlichen Aufgaben zu beschränken.
- 13 Da der Kanton Uri der letzte Kanton ist, welcher keine Gesetzesgrundlage für die Kulturförderung besitzt, ist aus unserer Sicht die Schaffung des Kulturförderungsgesetzes nachvollziehbar.
- 15 Die Schaffung dieses Gesetzes ist gut und nachvollziehbar.
- 17, 21, Ja
23, 30,
41, 50,
51, 52,
54, 55,
56, 57,
59, 62,
64, 66,
90
- 19 Siehe allgemeine Bemerkungen.
- 24 Die Schaffung des Gesetzes ist nachvollziehbar, wird damit doch eine bestehende Gesetzeslücke geschlossen.
- 25 Ja. Damit entsteht Rechtssicherheit in Bezug auf die Unterstützung durch den Kanton und die Gemeinde. Somit wird es zur Aufgabe der öffentlichen Hand.
- 31 Ja, der Kanton Uri verfügt über eine reiche und vielseitige kulturelle und innovative Kulturszene und hat gute Ausstrahlung überregional. Die im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen sind klar nachvollziehbar.
- 32 Ja. Es wurde Zeit, dass es ein KFG gibt. Damit wird eine Lücke geschlossen.
- 33 Da Uri einer der ganz wenigen Kantone ist, der über kein Kulturfördergesetz verfügt, ist es für die GRÜNEN Uri dringend notwendig, diese Gesetzeslücke endlich zu schliessen. Der Gesetzesentwurf enthält im Allgemein die wesentlichen Punkte, die Pflichten und Aufgaben in der Kulturförderung werden definiert und die Zuständigkeiten geklärt.
- 34 Für die Kulturförderung gab es bisher keine rechtlichen Grundlagen. Es ist aus juristischer Sicht nachvollziehbar, dass diese Lücke geschlossen werden soll.
- 40 Ja. Auch der Kanton Uri braucht eine gesetzliche Grundlage der Kulturförderung und gibt der Kulturarbeit im Kanton damit das notwendige Gewicht.

- 53 Für die Kulturförderung gab es bisher keine rechtlichen Grundlagen. Es ist nachvollziehbar, dass diese nun geschaffen werden müssen und dabei den Status Quo rechtlich abzusichern.
- 58 Die Schaffung des Gesetzes ist nachvollziehbar. Die Frage ist nur, ob es die in der Botschaft erwähnten Ziele («Riegel» gegen einen drohenden Spardruck) auch tatsächlich erreichen kann.
- 60 Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erachten wir als sinnvoll. Sie gibt uns als ehrenamtlich arbeitenden Verein mit einem umfangreichem Budget in den Spieljahren eine zusätzliche Sicherheit in der Finanzierung, aber auch in der Organisation von Lokalitäten u.a.m.
- 61 Ja. Aktuell gibt es keine Gesetzesgrundlage, sprich, wir Trachtengruppen werden heute zwar unterstützt bei dem, was wir tun, also bei Tanz, Gesang und Theaterspiel. Allerdings wäre eine Zukunft ohne solch ein Gesetz ungewiss, weshalb wir die Schaffung des Kulturförderungsgesetzes sehr unterstützen.
- 63 Ja, grundsätzlich ist dies nachvollziehbar. Im Kapitel 7 Kunst am Bau ist jedoch das Ziel des Einsatzes an Kunst am Bau nicht korrekt. Ziel ist es nicht mit Kunst ein Bauprojekt aufzuwerten, sondern Kunst an öffentlichen Plätzen oder Gebäude eine Plattform zur Präsentation bieten und auch als Zeichen der Wertschätzung der Kreativwirtschaft. Somit ist es sicherlich auch ein Teil der Kulturförderung und sollte möglichst in einem verbindlichen Reglement erwähnt werden, dass in öffentliche Räume oder öffentlichen Gebäude Kunst am Bau (auf Stufe Gemeinde wie auch Kanton) gefördert werden soll.
- 65 Ja, wir befürworten eine gesetzliche Grundlage der Kulturförderung und wertschätzen die Arbeit aller Beteiligten.
- 91 Ja, mit dem Kulturfördergesetz wird eine wichtige Lücke geschlossen.

4.2.2 Befürworten Sie die vorgeschlagene Kulturförderungspraxis im Grundsatz?

- 1, 3, 4 | Der Urner Gemeindeverband begrüsst die Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur
6, 9, | Kulturförderung. Im Grundsatz wird mit dem Gesetzesentwurf die bisherige, erfolgrei-
11, 14 | che Kulturförderpraxis von Kanton und Gemeinden im Gesetz abgebildet: Finanziell soll
16, 18 | das Gesetz somit keine Mehrkosten zur Folge haben. Das Kulturförderungsgesetz über-
20, | lässt die Organisation der kommunalen Kulturförderung sowie die kommunale Rege-
| lung der Zuständigkeiten indes weiterhin den Gemeinden. Der Gemeindeverband be-
| grüssst, dass diesbezüglich die Gemeindeautonomien grösstmöglich gewahrt bleiben.
- 2 | Das Kulturförderungsgesetz überlässt die Organisation der kommunalen Kulturförde-
| rung sowie die kommunale Regelung der Zuständigkeiten weiterhin den Gemeinden.
| Die Gemeinde Altdorf begrüsst, dass diesbezüglich die Gemeindeautonomien grösst-
| möglich gewahrt bleiben.
| Förderungswürdig sind sowohl Angebote in den Bereichen Hochkultur / Breitenkultur
| als auch Laienkultur (Amateurlkultur) / professioneller Kulturbetrieb.
- 5, 7, | Ja
10, 15 |
17, 21 |
25, 41 |

50, 52
55, 61
66, 91

- 8 Der Gemeinderat Flüelen befürwortet die vorgeschlagene Kulturförderungspraxis, welche die bisherige, erfolgreiche Praxis übernimmt. Finanziell soll das Gesetz keine Mehrkosten zur Folge haben.
Das Kulturförderungsgesetz überlässt die Organisation der kommunalen Kulturförderung sowie die kommunale Regelung der Zuständigkeiten indes weiterhin den Gemeinden. Der Gemeinderat begrüsst es ausdrücklich, dass die Gemeindeautonomie gewahrt bleibt.
- 12 Das Rahmengesetz will die bisherige Praxis abbilden. Die vorgeschlagene Kulturförderungspraxis – auch die hohe Eigenständigkeit der Gemeinden in der Kulturförderung - wird im Grundsatz so befürwortet.
- 13 Grundsätzlich ja. Im Bericht auf Seite 27 ist jedoch erwähnt, dass Kulturschaffende als Urnerinnen oder Urner gelten, wenn sie mindestens acht Jahre im Kanton Uri wohnhaft waren. Diese Anzahl Jahre ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.
Zusätzlich wäre unserer Ansicht nach anzustreben, dass auch die Tonhalle in Andermatt Gelder aus der Interkantonalen Kulturlastenvereinbarung erhält,
- 19 Siehe allgemeine Bemerkungen.
- 23 Die Kommission begrüsst die Schaffung dieses Kulturförderungsgesetzes sehr. Die Kommission findet es jedoch schade, dass mit der Errichtung dieses Gesetzes nicht auch gleich eine kantonale Kulturkommission geschaffen wird. Aus Sicht der Kommission wird damit eine Chance zur breiteren Abstützung des kulturellen Engagements des Kantons verpasst.
- 24 Im Grundsatz zeigen wir uns mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden.
- 30 Ja unter einer besseren Berücksichtigung vom wissenschaftlichen Schaffen. Weiter würde bezüglich 'Kunst am Bau' ein Kostendach resp. eine verbindlichere Regelung gewünscht.
- 31 Ja. Es wird Zeit, dass die verschiedenen kulturellen Player in einem Gesetz verankert werden.
- 32 Im Prinzip ja. Die Rolle des Kantons als Geldgeber ist besonders in Krisenzeiten enorm wichtig. (siehe Antwort 4.1.1)
- 33 Es wird im Bericht der Regierung immer wieder betont, dass der grosse Teil der geleisteten Kulturarbeit in Uri auf ehrenamtlicher Basis getätigt wird. Zudem sind die kantonalen und kommunalen Kulturausgaben im schweizerischen Vergleich sehr tief.
Mit der nun vorgeschlagenen Kulturförderpraxis wird stark an der bisherigen Praxis festgehalten. Es wird darauf gebaut, dass sich auch in Zukunft die Bevölkerung weiterhin sehr stark ehrenamtlich engagieren wird. Die Gemeinden haben mit dem neuen Gesetz weiterhin sehr grosse Gestaltungsmöglichkeiten, wie sie ihr kulturelles Engagement innerhalb der Gemeinde tätigen und organisieren.
Indem Regierung und Landrat periodisch eine Kulturförderstrategie für den Kanton Uri formuliert und verabschiedet, kann einerseits eine stärkere Steuerung der Kulturförderung vorgenommen werden und es können Schwerpunkte für die Kultur in Uri definiert

- werden. Die GRÜNEN Uri fordern daher eine Verankerung einer Kulturförderstrategie bei der Ausformulierung des Gesetzes.
- In Uri fehlt eine kantonale Kulturkommission. Diese kann ebenfalls relevante Beiträge leisten und eine Gesamtstrategie für den Kanton unterstützen. Auch da braucht es nach Ansicht der GRÜNEN Uri in der Ausformulierung des Gesetzes eine Präzisierung, damit eine kantonale Kulturkommission installiert werden kann. Bei deren Besetzung ist auf eine bevölkerungsrepräsentative Zusammensetzung (Gender, Migrationshintergrund, sozioökonomischer Status, Regionen usw.) zu achten.
- 34 Ja. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die gängige Praxis rechtlich abgesichert.
- 40 Im Prinzip ja. Die Rolle der öffentlichen Hand als Geldgeberin ist - besonders in Krisenzeiten wie aktuellen - enorm wichtig.
- 51 Für die Rolle der Stiftung sind uns die beiden folgenden Aspekte wichtig:
- Im Rahmen des Stiftungszwecks bleibt die Dätwyler Stiftung frei, was, wie und in welchem Umfang sie fördert und unterstützt.
 - Die rechtlichen Grundlagen verpflichten die öffentliche Hand. Und die entsprechenden Pflichten sind durch die öffentliche Hand zu erfüllen und auch zu finanzieren. Die Dätwyler Stiftung kann und darf keine Staatsaufgaben übernehmen beziehungsweise diesbezügliche «finanzielle Löcher» stopfen.
- 53 Der Historische Verein Uri begrüsst die Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung. Im Grundsatz wird mit dem Gesetzesentwurf die bisherige, erfolgreiche Kulturförderpraxis von Kanton und Gemeinden im Gesetz abgebildet. Vgl. dazu die spezifischen Bemerkungen, die eine explizite Berücksichtigung der Forschung fordert.
- 54 Ja, ausser dass uns das bereits Besagte zum Kulturgüterschutz fehlt.
- 56, 57, 62 Im Grundsatz zeigen wir uns mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden.
- 58 Nur zum Teil. Siehe unsere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.
- 59 Ja, sehr.
- 60 Ja. Der Kanton Uri ist für die Tellspiel- und Theatergesellschaft Altdorf neben den Gemeinden und Sponsoren der wichtigste Partner, der die Durchführung der Tellspiele überhaupt ermöglicht. Eine klare Grundlage auf Kantonsebene hilft uns auch in den Gesprächen mit den weiteren Partnern.
- 63 Ja, die vorgeschlagene Kulturförderung bietet eine gute Ausgangslage und Zusicherung für die Förderung der Kunst und Kultur in Uri.
- 64 Ja, die bewährte Praxis wird im Wesentlichen beibehalten
- 65 Ja. Der Kanton sollte finanzielle Verantwortung mittragen auch in Krisenzeiten wie jetzt.
- Wir schätzen die öffentliche Hand als Geldgeberin und sind darauf angewiesen.
- 90 Ja, die Praxis der Kulturförderung ist offen formuliert und ermöglicht eine breite Förderung.

4.2.3 Sind für Sie die vorgeschlagenen Unterstützungsformen nachvollziehbar und angemessen?

- 1, 3, 4, 6, 8, 9, 11, 14, 16, 18, 20 Die vorgeschlagenen Unterstützungsformen entsprechen den bereits heute angewandten Arten von Unterstützung, zudem lassen die Formulierungen genügend Spielraum für weitere Arten von Unterstützung. Der Urner Gemeindeverband begrüsst es zudem, dass bei der Erarbeitung des Gesetzes den Gemeinden keine zusätzlichen finanziellen Lasten auferlegen werden und die Förderung nicht an konkrete Zahlen geknüpft wird (z.B. paritätische Beteiligung).
Es wird lediglich einen Rahmen geschaffen, die bisherige Förderpraxis weiterzuführen. Denn die Urner Gemeinden machen selbst schon heute sehr viel für die Kulturförderung – in dem sie beispielsweise Turnhallen, Parkplätze oder andere Infrastrukturen zur Verfügung stellen, Anlässe wie Kilbi mitorganisieren, oder finanzielle Beiträge für Projekte oder Vereine sprechen.
- 2 Die vorgeschlagenen Unterstützungsformen entsprechen den bereits heute angewandten Arten von Unterstützung, zudem lassen die Formulierungen genügend Spielraum für weitere Arten von Unterstützung.
Dennoch fehlt im Entwurf jede Erwähnung von **Forschungstätigkeiten**. Das ist nicht recht nachvollziehbar, da bereits heute für diesen Zweck Mittel aus dem Lotteriefonds verwendet und Beiträge an wissenschaftliche Veranstaltungen, Werke und Institutionen gesprochen werden. Im Gesetz sollte dies daher unbedingt erwähnt werden. (Beispiele: Graubünden; "Wissenschaftliche Erforschung sowie die Vermittlung des Kultur- und Lebensraumes", Zug; "Künstlerische, wissenschaftliche und andere kulturelle Bestrebungen"
Die Gemeinde Altdorf begrüsst, dass das neue Gesetz den Gemeinden keine zusätzlichen finanziellen Lasten auferlegen und die Förderung nicht an konkrete Zahlen geknüpft wird (z.B. paritätische Beteiligung).
- 5, 15, 17, 21, 23, 25, 41, 50, 52, 54, 55, 59, 60, 61, 66 Ja
- 7 Ja. Wir finden es gut, dass Unterstützung gemäss Artikel 4 auch via Dienstleistungen, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten usw. geschehen kann. So können auch kleinere und finanzschwächere Gemeinden dem Wunsch nach Kulturförderung nachkommen.
- 10 Der Gemeinderat Gurtellen begrüsst es, dass bei der Erarbeitung des Gesetzes den Gemeinden keine zusätzlichen finanziellen Lasten auferlegt werden. Es wird lediglich einen Rahmen geschaffen, die bisherige Förderpraxis weiterzuführen. Gurtellen un-

- terstützt bereits heute die Kulturförderung. So können Ortsvereine Z.B. die Gemeinderäumlichkeiten (z.B. Turnhalle, Sportplätze etc.) kostenlos nutzen. Diverse Veranstaltungen werden mit einem Gemeindebeitrag unterstützt etc.
- 12 Die dargelegten Unterstützungsformen sind nachvollziehbar, auch angemessen. Zu prüfen ist die gesetzliche Abstützung wie archivischen Aufgaben, die Pflege von schützenswertem materiellem Kulturgut, die kulturwissenschaftliche Erforschung und die Medienförderung.
- 13 Ja. Wir finden es sehr positiv, dass auch nicht monetäre Förderungen möglich sind.
- 19 Es ist richtig, dass sich das vorgeschlagene Kulturförderungsgesetz im Wesentlichen darauf beschränkt, die bestehende Praxis i.S. Kulturförderung abzubilden. Insbesondere unterstützen wir, dass bei der Schaffung der Rechtsgrundlage die Autonomie der Gemeinde gewahrt bleibt.
- 24 Die vorgeschlagenen Unterstützungsformen sind nachvollziehbar und angemessen. Aus Sicht der Korporation Ursern ergeben sich im Besonderen vier Betätigungsfelder: Talarchiv, Talmuseum (via Stiftung), Kulturgüter. Kulturprojekte (laufend). Insbesondere bei der Führung des Talmuseums sind verbindliche und nachhaltige Finanzierungen von grosser Bedeutung. Siehe dazu Punkt 4.3
- 30 Ja unter einer besseren Berücksichtigung vom wissenschaftlichen Schaffen.
- 31 Ja, das Gesetz bringt unmittelbar keinen finanziellen Mehraufwand. Die gesprochenen Gelder fliessen ausschliesslich aus dem Lotteriefond und die zur Verfügung stehende Summe hat bis anhin gereicht. Die finanzielle Unterstützung der verschiedenen Trägerschaften ist natürlich eine wichtige Förderung der Urner Kultur und der Urner Wirtschaft und erhöht die Wertschöpfung von Gastronomie und Tourismus.
- 32 Wir fragen uns, ob die abschliessende Aufzählung der Unterstützungsformen richtig ist. Der Kanton ist für die Unterstützung und ein weiterhin reiches Kulturleben systemrelevant.

Amt für Kultur und Sport

Das Amt für Kultur und Sport taucht im Gesetzestext nirgends auf. Wir finden, dass die Aufgaben des Amtes im Gesetz zwingend erwähnt sein müssen.

Kantonale Kulturkommission

Uri hat im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen keine kantonale Kulturkommission. Einzelne Urner Gemeinden (Altdorf, Bürglen, Isenthal, Andermatt) verfügen über Kulturkommissionen und sind damit dem Kanton Uri voraus. 2013 hatte Landrat Thomas Huwyler, SP, mit einer Interpellation die Schaffung einer kantonalen Kulturkommission angeregt. Die Kantone Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Thurgau oder Appenzell verfügen über solche Kulturkommissionen.

In seiner Antwort schreibt der Regierungsrat, dass er auf der Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen eine Kulturkommission auch mit Entscheidungskompetenzen bezüglich der Gewährung von Beiträgen einsetzen könnte: «...wäre es innert relativ kurzer Zeit möglich, eine kantonale Kulturkommission zu schaffen und auch mit Finanzkompetenzen auszustatten». Weiter schrieb der Regierungsrat: «Für die Schaffung einer Kommission würde sprechen, dass Entscheide über Beiträge breiter abgestützt werden könnten, als dies heute der Fall ist.»

Eine kantonale Kommission sollte eine Fachkommission sein, in der die verschiedenen Sparten der Kultur entsprechend der Bedeutung in Uri vertreten sind. Auch zur

Frage, wer das Sekretariat einer kantonalen Kulturkommission führt, nimmt der Regierungsrat Stellung: «Falls eine Kulturkommission eingesetzt wird, wird die Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit das Sekretariat übernehmen.» Die Mitglieder der Kommission würden mit Sitzungsgeldern entschädigt.

Ob eine Kulturkommission notwendig/sinnvoll sei, «muss...im Rahmen der Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Kulturförderung grundsätzlich diskutiert werden», so die Regierung. Diese Diskussion findet im vorliegenden Gesetzesentwurf genau nicht statt.

33 Ja, die Unterstützungsformen sind umfassend und angemessen.

34 Die vorgeschlagenen Unterstützungsformen entsprechen den bereits heute eingesetzten Instrumenten. Gemäss Artikel 4 kann die Unterstützung auch in Form von Zurverfügungstellung von Dienstleistungen, Räumlichkeiten usw. erfolgen – damit kann gewährleistet werden, dass auch kleinere oder finanzschwächere Gemeinden dem Wunsch von Kulturförderung nachkommen können.

40 Aus unserer Sicht sind die Unterstützungsformen nachvollziehbar, aber nicht vollständig.

Amt für Kultur und Sport

Das Amt für Kultur und Sport wird im vorliegenden Entwurf nicht erwähnt. Das Amt übernimmt mit seinen Aufgaben eine zentrale Rolle in der kantonalen Kulturförderung und dies sollte auch so erwähnt werden.

Kantonale Kulturkommission

Uri hat im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen keine kantonale Kulturkommission. Einzelne Urner Gemeinden (Altdorf, Bürglen, Isenthal, Andermatt) verfügen über Kulturkommissionen.

Personen aus der Bevölkerung und den verschiedenen kulturellen Bereichen sollten in der Kommission einsitzen. Eine breite Vertretung der verschiedenen kulturellen Sparten führt zu einer unabhängigen und ganzheitlichen Beurteilung der notwendigen Unterstützungsmöglichkeiten und zu breiter Akzeptanz.

51 Die Finanzierung des Kulturschaffens stützt sich richtigerweise weiterhin auf die drei Leistungs-Pfeiler: Der Trägerschaft, der öffentlichen Hand und Dritter (Stiftungen, Sponsoren).

Auch mit dem neuen Kulturförderungsgesetz wird der Dätwyler Stiftung eine sehr bedeutende Rolle in der Urner Kulturförderung zukommen. Diese Rolle ändert sich mit dem vorgesehenen Gesetz nicht.

53 Die vorgeschlagenen Unterstützungsformen entsprechen den bereits heute angewandten Arten von Unterstützung, zudem lassen die Formulierungen genügend Spielraum für weitere Arten von Unterstützung (beispielsweise im Bereich der Weiterbildung, Qualitätssicherung und Sammlungskoordination).

56, Die vorgeschlagenen Unterstützungsformen sind nachvollziehbar und angemessen.

57, Die kann-Formulierung ist zu zurückhaltend. Lokale Museen, die von den einzelnen

62 Gemeinden unterstützt werden, müssen verbindlich mit einer Unterstützung durch den Kanton rechnen können. Diese Sicherheit ist mit der aktuellen Formulierung nicht gegeben. Darüber hinaus haben kantonal tätige Organisationen wie die Urner Museumskonferenz das Potential, wichtige Dienstleistungen für die einzelnen Mu-

seen anzubieten und damit die Trägerorganisationen zu entlasten. Die Museumskonferenz tut dies aktuell durch die Organisation der Urner Museumsnacht. Zusätzlich wären auch Dienstleistungen im Bereich der Weiterbildung, des Qualitätsmanagements und der Sammlungskoordination denkbar. Ein klarer Willensausdruck der Regierung, solche Organisationen finanziell zu unterstützen, fehlt im Gesetzesentwurf.

- 58 Die vorgeschlagenen Unterstützungsformen sind nachvollziehbar und angemessen. Die «Kann-Formulierung» ist allerdings zu zurückhaltend. Das Talmuseum Ursern wird schon heute von der Korporation Ursern, der Gemeinde Andermatt und dem Kanton Uri finanziell unterstützt. Die Unterstützung des Kantons ist zwar stets erfolgt, doch sie ist bislang nicht verbindlich geregelt. Auch im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt eine solche Bestimmung, die uns eine gewisse Sicherheit gibt. Wir würden es sehr begrüßen, wenn im vorgesehenen Gesetz klarer formuliert würde, dass der Kanton Uri Organisationen, wie es das Talmuseum Ursern ist, finanziell unterstützt.
- 63 Ja, die Unterstützungsformen sind nachvollziehbar. Bei Artikel 11 sollte man die «kann»- Formulierung weglassen. Vorschlag: Absatz 1: Der Kanton fördert die Kultur mit Mitteln aus dem ordentlichen Budget, aus dem Lotteriefonds oder aus Zuwendungen.
- 64 Ja, es wird auf den bisher bewährten Kriterien aufgebaut.
- 65 Die Unterstützungsformen sind für uns nachvollziehbar. Mit einer kantonalen Kulturkommission könnte dies ggf. noch besser abgeschätzt werden.
- 90 Ja, mit einer Ausnahme: Aus Sicht von Visarte Zentralschweiz fehlt die Unterstützung von Kunst und Bau sowie Kunst im öffentlichen Raum. Siehe Punkt 4.3 unten.
- 91 Ja, die Unterstützungsformen sind nachvollziehbar.
Für die Beurteilung von Filmgesuchen muss zwingend ein überkantonales Fachgremium konsultiert werden, wie es mit der IFFG schon besteht. Ein Ausbau wäre anzustreben.
Für die anderen Kultursparten empfehlen wir ebenfalls Fachgremien (Kulturkommission), welche die komplexer und überregional werdenden Kulturprojekte fachgerecht prüfen kann.
Im Bereich Film und Kino gehören die Beiträge des Kantons Uri mit 22'256 Franken (2018) und 53'796 Franken (2019) schweizweit zu den tiefsten. Hier müsste eine Anpassung an die Realität dieser Zukunftsbranche gemacht werden. Es geht aber nicht darum einer andern Kulturbranche Gelder zu kürzen. Die Kulturausgaben müssen generell erhöht werden. Film Zentralschweiz empfiehlt die Einführung eines Kulturprozents (mindestens 1% des Budgets soll für Kultur aufgewendet werden).
Bei den Pro-Kopf-Ausgaben liegt der Kanton Uri mit 157 Franken an 22. Stelle (2019). Davon werden für den Film (2018) gerade mal 0.61 Franken aufgewendet, 2019 waren es 1.47 Franken. Also nicht einmal 1% der Kulturgelder gehen an Filmprojekte. Film als Schlüsselbranche der Kreativwirtschaft verdient mehr Unterstützung, aber nicht auf Kosten der anderen Sparten. Der Kulturkanton Uri sollte das gesamte Kulturschaffen besser unterstützen und mehr Mittel dafür zur Verfügung stellen.

4.2.4 Sind für Sie die vorgeschlagenen Förderkriterien nachvollziehbar und angemessen?

- 1,2, 3, Die vorgeschlagenen Förderkriterien entsprechen den bereits heute angewandten
4, 6, 9, von Unterstützung, zudem lassen die Formulierungen genügend Spielraum. Nicht g
11, 14, ist mit der jetzigen Formulierung, ob sämtliche Kriterien zur Anwendung kommen r
16, 18, damit die Gesuchsteller von Unterstützung profitieren können.
20
- 5, 13, Ja
15, 17,
21, 23,
24, 40,
41, 50,
52, 54,
55, 56,
57, 58,
59, 61,
62, 63,
65, 66
- 7 Ja. Es wird sicherlich immer von den jeweiligen verantwortlichen Personen abhäng
dies umgesetzt wird. Uns ist (siehe dazu auch die Vernehmlassungsantwort des Ge
verbands) nicht ganz klar, ob die in Artikel 8 Absatz 2f. genannten Kategorien einze
gesamthaft erfüllt werden müssen. Wir gehen jedoch davon aus, dass jeweils nur (i
tens) ein Kriterium erfüllt werden muss.
- 8 Die vorgeschlagenen Förderkriterien entsprechen den bereits heute angewandten
von Unterstützung, zudem lassen die Formulierungen genügend Spielraum. Unklar
Formulierung, ob sämtliche Kriterien erfüllt sein müssen, damit die Gesuchsteller v
terstützung profitieren können. Es wird beantragt, dies noch zu überprüfen.
- 10 Bei der jetzigen Formulierung ist nicht ganz klar, ob sämtliche Kriterien zur Anwenc
kommen müssen, damit die Gesuchsteller von Unterstützungen profitieren können
- 12 Die aufgeführten Förderkriterien sind nachvollziehbar und angemessen. Zu prüfen
Ergänzung der Kriterien «Einzigartigkeit» und «Realisierbarkeit». Das Kriterium «Se
heit» ist zu streichen.
- 19 Ja, es wird festgestellt, dass lediglich die bestehende Praxis im Gesetz abgebildet w
der Kulturförderung ändert sich durch die Schaffung der Rechtsgrundlage praktisch
- 25 Ja. Die Gemeinde Schattdorf hätte sich die Schaffung eines beratenden Gremiums ;
wünscht. Gerade im Hinblick auf grosse Vorhaben entlastet es die Verwaltung wes
- 30 Ja, vgl. Bemerkung zu Art 8
- 31 Ja, die Förderkriterien beinhalten alle Sparten der Kulturszene. Den verschiedenen
menten wird Rechnung getragen.
- 32 Ja, da sie den angewandten Arten entsprechen.
- 33 Die Förderkriterien sind transparent und umfassend.
Wichtig scheint uns in periodischen Zeitabständen Daten zu erheben, welche aufze
wer von Kulturfördergeldern profitiert. Die Daten sollen dahingehen analysiert wer

- alle Gruppen von Künstler*innen, unabhängig von Alter, Gender, Herkunft oder sozioökonomischem Status und allfälligen weiteren Merkmalen, einen chancengerechten (nicht dasselbe wie chancengleich) Zugang zur kantonalen Kulturförderung haben. Auf Grund der Daten werden Förderkriterien oder gar das Gesuchverfahren bei Bedarf angepasst.
- 34 Die vorgeschlagenen Förderkriterien entsprechen den bereits heute angewendeten Arten von Unterstützung.
- 51 Ja – siehe Kommentar unter 4.3
- 53 Die vorgeschlagenen Förderkriterien entsprechen den bereits heute angewandten Arten von Unterstützung, zudem lassen die Formulierungen genügend Spielraum. Nicht ganz klar ist mit der jetzigen Formulierung, ob sämtliche Kriterien zur Anwendung kommen müssen, damit die Gesuchsteller von Unterstützung profitieren können
- 60 Ja, sie entsprechen unseren eigenen Ansprüchen.
- 64 Ja, es wird auf den bisher bewährten Kriterien aufgebaut
- 90 Art. 8: Das Kriterium der Innovation fehlt.
Bei der Stärkung der Förderung von Vermittlungsprojekten im Auge behalten, dass zuerst die kulturellen Inhalte überzeugen müssen, bevor sie vermittelt werden (Im Idealfall arbeiten Kulturschaffende und VermittlerInnen partnerschaftlich und entwickeln Projekte gemeinsam.) Da insgesamt nicht höhere Kulturförderungsbeiträge zur Verfügung stehen, muss beachtet werden, dass sich ein gutes Gleichgewicht zwischen eigentlichen Kulturprojekten und ihrer Vermittlung ergibt.
- 91 Ja, die Förderkriterien sind grundsätzlich angemessen. Für die Filmproduktion müsste auch die Möglichkeit für Urner Filmschaffende zur Teilnahme an Produktionen ein Förderkriterium sein, nicht alleine die Bedeutung für den Kanton Uri.

4.2.5 Befürworten Sie die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden?

- 1, 3, 4, 6, 8, 9, 11, 14, 16, 18, 20 Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinden Kultur auf ihrem Gemeindegebiet respektive mit einem Bezug zur Gemeinde fördern. Das macht Sinn und verleiht der heutigen Praxis eine rechtliche Basis. Der Urner Gemeindeverband begrüsst zudem, dass das Gesetz auf die finanzielle Situation der einzelnen Gemeinden Rücksicht nimmt.
Der Urner Gemeindeverband findet es zudem richtig, dass die Gemeinden eine verantwortliche Stelle bezeichnen, welche für die Kulturförderung innerhalb der Gemeinde zuständig ist. Damit wird klar, an wen sich der Kanton, andere Gemeinden oder Träger des kulturellen Lebens bei Anliegen richten müssen. Wichtig erscheint dabei, dass nicht eine neue Stelle geschaffen werden muss, sondern lediglich ein Gemeinderatsmitglied oder ein Angestellter/eine Angestellte der Verwaltung als verantwortliche Stelle bezeichnet werden kann.
- 2 Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinden Kultur auf ihrem Gemeindegebiet respektive mit einem Bezug zur Gemeinde fördern. Das macht Sinn und verleiht der heutigen Praxis eine rechtliche Basis. Die Gemeinde Altdorf hat bereits heute eine Kulturkommission, die durch einen Gemeinderat repräsentiert wird, welche für die Kulturförderung innerhalb der Gemeinde zuständig ist.
- 5 Grundsätzlich ja. Es ist wichtig, dass pro Gemeinde eine Anlaufstelle bestimmt wird. In der Praxis wurde bisher innerhalb des Gemeinderates Bauen einem Mitglied das

- Ressort Kultur zugeteilt, diese Person war jeweils als Ansprechperson bestimmt. Dies kann im selben Rahmen beibehalten werden, auf die Schaffung einer neuen expliziten Anlaufstelle ist zu verzichten.
- 7 Ja. Bezüglich Artikel 13 schliessen wir uns der Vernehmlassung des Gemeindeverbands an. Es soll nicht nötig werden, eine separate Stelle zu schaffen. Gemeinderat und Verwaltung können dies übernehmen.
- 10, 15, 17, 21, 25, 41, 52, 55, 62, 66, 90 Ja
- 12 Die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird befürwortet, da sie einer bewährten Praxis entspricht. Wichtig ist, dass sich die Gemeinden auch an überkommunalen Projekten beteiligen, wo dies möglich ist und wo das überkommunale Projekt für die Einzelgemeinde einen kulturellen Gewinn darstellt.
- 13 Ja. Es ist positiv, dass die Gemeinden die Entscheidungsfreiheit haben, in welcher Form ein Projekt oder eine Institution unterstützt wird.
- 19 Ja, es entspricht bisheriger Praxis.
- 23 Die Kunstankaufskommission kann diese Frage nicht beurteilen.
- 24 Die Aufgabenteilung erscheint uns nachvollziehbar und ausreichend pragmatisch.
- 30 Ja, vgl. Bemerkung zu Art 13
- 31 Ja, die Gemeinden verhalten sich zwar unterschiedlich, was die finanzielle/nichtfinanzielle Unterstützung angeht. Sie tragen jeweils einen Grossteil der Finanzierung mit, neben finanziellen Beiträgen unterstützen sie mit kostenlosem Bereitstellen von Infrastrukturen, Werbepattformen und administrativen Aufgaben die Kulturszene von Uri.
- 32 Im Prinzip ja. Hilfreich wäre unserer Ansicht nach die Schaffung einer kantonalen Kulturkommission als übergeordnete Instanz und als Unterstützung für das Amt für Kultur und Sport.
- 33 Im Grundsatz ist es richtig, dass die Gemeinden primär das lokale Kulturleben unterstützen und Infrastruktur zur Verfügung stellen. Die Formulierung, dass die Gemeinden insbesondere die Kultur auf ihrem Gemeindegebiet und mit besonderem Bezug zu ihrer Gemeinde fördern, ist aus unserer Sicht zu eng gefasst. Sie kann Gemeinden dazu verleiten, Förderung im regionalen oder auch kantonalen Rahmen an den Kanton zu delegieren und sich aus der Verantwortung zu nehmen.
- 34 Ja. Bemerkung zu Artikel 13: Es sollen auf kantonaler Ebene keine neuen Stellen geschaffen werden. Es muss ausreichen, wenn ein Gemeinderatsmitglied oder eine angestellte Person der Verwaltung als verantwortliche Stelle bezeichnet werden kann.
- 40 Ja. Zusätzlich erachten wir die Schaffung einer kantonalen KUKO als notwendig (s. Kapitel 3).
- 50 Ja. Als Kantonalverband ist für uns hauptsächlich der Kanton als Ansprechperson relevant.

- 51 Die Gemeinden haben gemäss Gesetz den Auftrag «Kultur und Kulturangebote» zu fördern, allerdings relativiert die Formulierung in Art 12 Abs 1: «im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten» diese (finanzielle / materielle) Verpflichtung. Der Ist-Zustand heute ist, dass zahlreiche Gemeinden entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten Kulturförderung betreiben und Unterstützung in finanzieller / materieller Form leisten. Wir gehen davon aus, dass (vorbehalten drastischer finanzieller Verschlimmerungen) die Gemeinden ihre bisherige Kulturförderungspraxis weiterführen werden. Siehe auch Kommentar unter 4.3 Artikel 9
- 53 Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinden Kultur auf ihrem Gemeindegebiet respektive mit einem Bezug zur Gemeinde fördern. Das macht Sinn und verleiht der heutigen Praxis eine rechtliche Basis. Der Historische Verein Uri findet es zudem richtig, dass die Gemeinden eine verantwortliche Stelle bezeichnen, welche für die Kulturförderung innerhalb der Gemeinde zuständig ist. Damit erhalten Anbieter von Kulturangeboten klare Anlaufstellen.
- 54 Grundsätzlich ja. Unserer Meinung nach werden die Gemeinden teilweise zu wenig in die Pflicht genommen. Es sind zwar Beiträge auch über den Zentrumslastenausgleich abgedeckt, dieser ist jedoch plafoniert. Dies führt dazu, dass gewisse Gemeinden schlussendlich weder die effektiven Beiträge via Zentrumslastenausgleich, noch zusätzliche Beiträge im Sinne der Kulturförderung bezahlen. Da Artikel 12.1 relativ ungenau formuliert ist, besteht sehr viel Spielraum für die Gemeinden, sich aus der Kulturförderung herauszuhalten mit der Begründung, dass die finanziellen Mittel nicht reichen. Wäre es nicht möglich, einen bestimmten Anteil des Gemeindebudgets für KF vorzugeben? Darf der Kanton das?
- 56, 57, Die Aufgabenteilung ist nachvollziehbar und ausreichend pragmatisch. Es ist zu hoffen, dass die Gemeinden ihre Verantwortung entsprechend wahrnehmen.
- 58 Die Aufgabenteilung ist nachvollziehbar und ausreichend pragmatisch. Es ist zu hoffen, dass die Gemeinden ihre Verantwortung entsprechend wahrnehmen. Problematisch scheint uns trotzdem die Bestimmung, dass die Gemeinden verpflichtet werden, eine Stelle bezeichnen zu müssen, die für die Kulturförderung innerhalb der Gemeinde verantwortlich ist. Recht schwammig ist auch die Formulierung, dass die Gemeinden Kulturangebote im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu fördern haben. Die Verpflichtung, sich zu engagieren, wird gleich wieder mit dem Zusatz «im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten» relativiert. Zu meinen, die Gemeinden werden infolge dieses Artikels vermehrt Kulturangebote fördern, ist trügerisch.
- 59 Ja, das ist wichtig.
- 60 Ja. Dieser Mechanismus bindet die Gemeinden ein und verpflichtet sie auch bis zu einem bestimmten Punkt, sich zu engagieren. Dies ist sicher positiv zu bewerten.
- 61 Ja, wir erachten es als wichtig, dass die Gemeinden ihre Verantwortung gegenüber den Kulturschaffenden (aus ihrer Gemeinde) wahrnehmen.
- 63 Ja, klare Anlaufstellen vereinfachen die Gesuchstellung.
- 64 Das vorliegende Gesetz regelt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auf der Basis der in der Vergangenheit bewährten Praxis. Wir unterstützen dieses Vorgehen.

- 65 Grundsätzlich schon, dies könnte wohl aber auch zum Stolperstein werden.
- 91 Für den Bereich Film empfehlen wir die Teilnahme des Kantons Uri an einer überregionalen Förderstelle (zur Zeit IFFG), welche die Gesuche prüft und die Gelder verteilt. Die fachliche Kompetenz zur Beurteilung der eingegebenen Projekte ist auf Gemeindeebene nicht gewährleistet und die Höhe der Beiträge ist nicht auf den Bedarf eines Filmprojekts abgestimmt. Die Fördermittel für den Film sind in einem zentralen Filmfonds besser aufgehoben und entlasten die Gemeinden von der Aufgabe der Filmförderung. Die Mittel der Kulturförderung auf Gemeinde-Ebene können so vollumfänglich in die anderen Kultursparten fließen. Dafür sollen überregionale Filmprojekte auf Kantonebene adäquat gefördert werden können.

4.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

- 1, 3, 4, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 16, 18, 20 Artikel 12, Absatz 2: Hier würde der Urner Gemeindeverband eine Kann-Formulierung bevorzugen, die wie folgt lautet:
«Sie kann insbesondere die Kultur auf ihrem Gemeindegebiet und mit besonderem Bezug zu ihrer Gemeinde fördern.»
Der Absatz kann, so wie er in der Vernehmlassungsvorlage formuliert ist, Begehrlichkeiten wecken oder gar in Härtefällen zu Konflikten führen. Doch auf die finanzielle Situation der Gemeinden ist in jedem Fall Rücksicht zu nehmen.
- 2 Artikel 2 (Zweck): Zugang zur Kultur und "Stärkung der kulturellen Teilhabe"; dahinter steckt ein Konzept, welches auch auf Bundesebene verfolgt wird. Im Sommer 2019 erschien hierzu ein Handbuch (Kulturelle Teilhabe; ISBN 978-3-03777-727-5 (PDF)). Die kulturelle Teilhabe ist im vorliegenden Entwurf in Art. 7 Abs 3 angesprochen, sollte aber bereits hier im Zweckartikel angesprochen werden.
Soziale Inklusion: Die Kulturförderung soll den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und integrierend wirken; generationen – und geschlechtsübergreifend, soziale Gruppen am Rand der Gesellschaft integrierend (Beispielsweise Menschen mit besonderen Belastungen/Handicaps, MigrantInnen)
Artikel 6, Absatz 1
Der Wortlaut ist missverständlich ("Die Kulturförderung ist eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden"). Aus Sicht der Gemeinde Altdorf wäre folgender Wortlaut besser:
"Die Kantone und die Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Kultur gemeinsam"
Artikel 7, Absatz 2
Bei den Ausdrucksformen der Kultur fehlen "Games" als aufstrebender Bereich des Kulturschaffens. Förderungswürdig ist, wie oben erwähnt, auch die wissenschaftliche Erforschung von Kultur und Lebensraum. Das sollte hier unbedingt erwähnt werden.
Artikel 8, Absatz 3 Lit. b
Gemäss Vorlage sollen Angebote zur Kulturvermittlung unterstützt werden, wenn sie auf „relevante Zielgruppen“ ausgerichtet sind. Es ist völlig unklar, was „relevante Zielgruppen“ sind. Möglicherweise liegt ein sprachliches Missverständnis vor und es ist etwas Anderes gemeint: Solche Angebote sind speziell förderungswürdig, wenn sie auf

eine oder mehrere spezifische Zielgruppen fokussiert sind und der Kreis der Adressaten gut definiert wird. Falls dies so beabsichtigt wird, ist der Wortlaut anzupassen.

- 5, 15,
21, 23,
31, 33,
41, 50,
60, 65
- Keine
- 7
- Keine. Wir unterstützen den Formulierungsvorschlag des Gemeindeverbandes zur Artikel 12 Absatz 2 nicht. Aus unserer Sicht ist es richtig, dass die Kulturförderung zur Aufgabe der Gemeinden gehört. Der Katalog an Unterstützungsformen ist breit genug gefasst, dass auch Gemeinden mit weniger Geld Kultur vor Ort unterstützen können.
- 10
- Bei Art. 12 Abs. 2 würde der Gemeinderat Gurtellen die Kann-Formulierung bevorzugen. «Sie kann insbesondere die Kultur auf ihrem Gemeindegebiet und mit besonderen Bezug zu ihrer Gemeinde fördern».
- 12
- Art. 1, 4, 5, 6, 10, 11, 13: Einverstanden.
Art. 2: Einverstanden. Es ist zu prüfen, wo diese Bereiche abgestützt werden.
- Medienförderung, die Förderung und Unterstützung der Presse- und Meinungsvielfalt
 - kulturwissenschaftliche Erforschung und Dokumentierung (z.B. Kulturen der Alpen, Alpfor...)
 - die subsidiäre Pflege und Erschliessung des Urnerischen Kulturguts (z.B. z.B. Staatsarchiv, Historisches Museum Uri, ev. Dorfmuseen...)
 - die Förderung der archivischen Aufgaben (z.B. Staats-, Gemeinde- und weitere Archive...). Das Archivreglement stützt sich zwar auf Artikel 13 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes (20.02.1994), allerdings ohne kulturelle Einordnung.
- Art. 3: Einverstanden. Eine grammatikalische Anregung: Der Kanton und die Gemeinden achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **auf** die Unabhängigkeit und Freiheit des kulturellen Schaffens und Wirkens.
- Art 7: Grundsätzlich einverstanden. Gesetzlich soll abgestützt werden: Der Kanton fördert Pflege und Erschliessung der Archive und des Urnerischen Kulturguts (Begründung: Das Archivreglement hat keine gesetzliche Grundlage. Diese fehlt auch für das schützenswerte Kulturgut (das materielle kulturelles Erbe. Das immaterielle ist weitgehend im Begriff Volkskultur und Brauchtum enthalten, es wird im Bericht explizit erwähnt).
- Im Gesetz über den Natur- und Heimatschutz sind Archäologie und Denkmalschutz abgestützt, das mobile Kulturgut fehlt. - Die aufgehobene Verordnung vom 30. Dezember 1963 betreffend «Natur- und Heimatschutz, Erhaltung der Altertümer und Kunstdenkmäler und Förderung zeitgenössischer Kunst» enthielt noch die Pflege des beweglichen Kulturguts im Begriff «*Erhaltung der Altertümer*». Mit der Aufhebung entstand eine Lücke. Das Zivilschutzreglement; ZSR ist ungenügend. Art. 11 regelt lediglich die Sicherheitsaspekte in Gefahrensituationen.
- Zu prüfen: Abstützung der kulturwissenschaftlichen Forschung (Kulturen der Alpen)

und der Kulturaustausch. Positiv ist, dass auch die Architektur als kultureller Bereich genannt wird, da dies im Natur- und Heimatschutzgesetz fehlt. In Abschnitt 3 Der Kanton fördert die *kulturelle Teilhabe* und die Kulturvermittlung mit dem Ziel ...

Art 8: Einverstanden. Kriterien ergänzt: a) Bedeutung für den Kanton Uri; b) Einzigartigkeit und *Seltenheit Eigenständigkeit*; c) nachhaltige Wirkung; d) kultureller und gesellschaftlicher Wert; e) *Realisierbarkeit*.

Begründung: Seltenheit ist keine Gewähr für ein unterstützungswürdiges Projekt, es müsste dann «Innovativ-Einzigartig» sein. Die *Realisierbarkeit* ist stets ein Kriterium, da Dritt- und Eigenmittel ausgewiesen, die Tragbarkeit gegeben und ein allfälliger Kantonsbeitrag subsidiär-verhältnismässig sein müsste.

Absatz 4 Der Regierungsrat kann *Förderungsarten und -kriterien* in einem Reglement näher ausführen. Begründung: Dies hängt zusammen.

Art. 9: Einverstanden. e) *sofern sich die Gemeinde ebenfalls beteiligt* ist grundsätzlich richtig, vereinzelt müsste man Ausnahmen gewähren können.

Art. 12: Einverstanden. Absatz 2: Sie fördern insbesondere die Kultur auf ihrem Gemeindegebiet und mit besonderem Bezug zu ihrer Gemeinde, *ferner zur Region bei gemeindeübergreifenden Projekten*. Begründung: Es ist wünschenswert, wenn sich Gemeinden auch überkommunal an wichtigen Projekten beteiligen. Diese Praxis besteht häufig (Beispiel: Sisikon mit Schifflandesteg, Altdorf mit Volksmusikfestival etc.).

17 Es wird mit Artikel 12 festgehalten, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten agieren können. Dies ist für finanzschwache Gemeinden enorm wichtig.
19 Aufgrund der vorgeschlagenen Gesetzesvorlage ist zu prüfen, ob bei der Finanzierung der Kantonsbibliothek die Gemeinden nicht finanziell entlastet werden sollten. Dies umso mehr, als praktisch jede Gemeinde eine eigene Bibliothek führt, welche auch für die Erwachsenen zugänglich ist. Von einer Verbundaufgabe der Kantonsbibliothek kann deshalb nicht gesprochen werden.

Zu Art. 12 Abs. 2: schliessen wir uns der Meinung des Urner Gemeindeverbandes an.

24 Artikel 9

Die kann-Formulierung ist zu zurückhaltend. Lokale Museen, die von den einzelnen Gemeinden/Korporationen unterstützt werden, müssen verbindlich mit einer Unterstützung durch den Kanton rechnen können. Diese Sicherheit ist mit der aktuellen Formulierung nicht gegeben. Darüber hinaus haben kantonal tätige Organisationen wie die Urner Museumskonferenz das Potential, wichtige Dienstleistungen für die einzelnen Museen anzubieten und damit die Trägerorganisationen zu entlasten. Die Museumskonferenz tut dies aktuell durch die Organisation der Urner Museumsnacht. Zusätzlich wären auch Dienstleistungen im Bereich der Weiterbildung, des Qualitätsmanagements und der Sammlungskoordination denkbar. Ein klarer Willensausdruck der Regierung, solche Organisationen finanziell zu unterstützen, fehlt im Gesetzesentwurf.

Artikel 11

Der Artikel bietet zu wenig Klarheit über die verschiedenen Modi der Finanzierung. Museen sind angewiesen auf die Finanzierung des täglichen Betriebs, unabhängig von Projekten wie Wechselausstellungen oder Veranstaltungen. Empfangs- und Vermittlungspersonal sind für den Museumsbetrieb unentbehrlich, generieren aber den Hauptteil

der Fixkosten im Museumsbudget. Insbesondere im sich zunehmend professionalisierenden Umfeld des Fundraising braucht die Planung von Projekten (Ausstellungen, Veranstaltungen) und die Akquisition von Geldern vermehrt personelle Ressourcen, die in den hauptsächlich ehrenamtlich betriebenen Urner Museen weitgehend fehlen. Sockelbeiträge für den täglichen Betrieb erscheinen uns daher unabdingbar, um einen lebendigen und zeitgemässen Museumsbetrieb zu ermöglichen. Es kann nicht angehen, dass solche Beiträge aus demselben Topf finanziert werden, wie Kulturprojekte, und damit in direkte Konkurrenz treten. Uns scheint deshalb eine klare Differenzierung in der Finanzierung notwendig.

- 25 Artikel 8 Abs 2
Die Kriterien sind für sich angewandt richtig und zielführend. Zur Beurteilung von Gesuchen und Beteiligungen an Unternehmungen oder Renovationen müssen nicht alle vier genannten Kriterien erfüllt sein. Besonders das Kriterium c) ist eine Falle in der Kulturförderung. Es ist wie beim Gärtner: in der Wachstumsphase werden alle Samen gedüngt. Gerade in der Förderung des Nachwuchses (Gartenterminologie!) spielt dieses Kriterium eine untergeordnete Rolle. Kulturförderung ohne die Gefahr von Sackgassenförderung ist nicht möglich.
- 30 Art 2: Mit Punkt g) ergänzen
g) das wissenschaftliche Arbeiten zu fördern
Art 4 Punkt a) ergänzen mit Wissenschaftler
Art 7 Abs. 2 Die Wissenschaft als Ausdrucksform ebenfalls erwähnen
Art 8 Abs. 1 'in der Regel' streichen
Aus unserer Sicht gibt es keine Gründe für Unterstützungen nicht öffentlicher Anlässe
Art 8 Abs. 2 bei Punkt d) neu
«Kultureller, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Wert». In Anlehnung an den Kulturbegriff der UNESCO, allenfalls: «Förderung des Verständnisses für gesellschaftliche Prozesse, Geschichte und Tradition des Kantons Uri durch wissenschaftliche Veröffentlichungen»
Art 8 Abs. 4 Wunsch: das Reglement soll kurz und einfach sein. Es darf keine grosse Bürokratie hervorrufen.
Art 9 Punkt b) neu
Kulturschaffende und Wissenschaftler mit Bezug zum Kanton Uri
Art 13 streichen. Dass der Kanton einen Ansprechpartner braucht ist klar. Die Gemeinden sollen aber nicht per Gesetz dazu verpflichtet werden eine Stelle zu benennen. Dank unseren kurzen Wegen ist dieses Problem auch anders lösbar.
- 32 Art. 11: Neue Formulierung.
Vorschlag: Der Kanton **fördert** die Kultur mit Mitteln aus dem ordentlichen Budget, aus dem Lotteriefonds oder aus Zuwendungen.
Neuer Artikel im 2. Abschnitt «Kulturförderung des Kantons», ergänzt den bisherigen Art. 10 Zuständigkeit:

- Vorschlag: Art. 10 , Verantwortliche Stelle und Zuständigkeit
Das Amt für Kultur und Sport ist für die Kulturförderung verantwortlich. Gemeinsam mit der kantonalen Kulturkommission nimmt sie diese Aufgabe wahr. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit in einem Reglement.
- 34 Artikel 12, Absatz 2: Wir bevorzugen hier eine Kann-Formulierung, welche wie folgt lautet: «Sie kann insbesondere die Kultur auf ihrem Gemeindegebiet und mit besonderem Bezug zur ihrer Gemeinde fördern».
Eine absolute Formulierung wie in der Vernehmlassung enthalten, kann zu Konflikten führen. Mit der Kann-Formulierung wird in jedem Fall auf die finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden Rücksicht genommen.
- 40 Art. 7: Ergänzung
In diesem Artikel soll die Forschung und Wissenschaft noch erwähnt werden.
Art. 11: Neue Formulierung.
Vorschlag: Der Kanton **fördert** die Kultur mit Mitteln aus dem ordentlichen Budget, aus dem Lotteriefonds oder aus Zuwendungen.
Neuer Artikel im 2. Abschnitt «Kulturförderung des Kantons», ergänzt den bisherigen Art. 10 Zuständigkeit:
Vorschlag: Art. 10 Verantwortliche Stelle und Zuständigkeit:
Das Amt für Kultur und Sport ist für die Kulturförderung verantwortlich. Gemeinsam mit der kantonalen Kulturkommission nimmt sie die Aufgabe wahr. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit in einem Reglement.
- 51 Artikel 2: Unseres Erachtens gehört zur Kulturförderung auch, das kulturelle Erbe zu bewahren, das heisst, für die Nachwelt zu erhalten (im Staatsarchiv...), deshalb sollte noch eine zusätzliche Zeile geprüft werden:
g) das kulturelle Erbe zu bewahren.
Artikel 4: wäre bei diesem Artikel nicht auch eine weitere Zeile sinnvoll:
h) Vergabe von Aufträgen
Artikel 8: Absatz 2 Zeile b)
Der Begriff Seltenheit ist zu streichen («selten» darf kein Förderungskriterium sein)
Artikel 9: Der Grundsatz in Zeile e) betreffend finanzieller Beteiligung der Gemeinde ist richtig; trotzdem sollten Ausnahmen möglich sein. Die gesuchstellenden Träger können ja nichts dafür, dass sich ihre Gemeinde allenfalls in einer sehr schlechten finanziellen Situation befindet und das Gesuch deshalb ablehnt.
- 52 Erich Herger, Präsident Haus der Volksmusik und Markus Brülisauer, Geschäftsführer Haus der Volksmusik wurden eng in die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen eingebunden. Dafür bedanken wir uns an dieser Stelle nochmals. Weil wir unmittelbar auf die vorliegenden Entwurfsdokumente Einfluss nehmen konnten, verzichteten wir auf ausführlichere Stellungnahmen. Wir unterstützen den eingeschlagenen Weg.
- 53 Artikel 2, c, ergänzen: die Kulturvermittlung **und Forschung** zu fördern
Artikel 4, a, ergänzen: (...) an Kulturschaffende, **Forschende**, (...)

Artikel 7, Abs. 2: In diesem Absatz führt das Gesetz auf, dass die Kultur in all ihren Ausdrucksformen gefördert werden soll und führt unter «insbesondere» einige Kulturformen auf. Der Historische Verein Uri würde es begrüßen, wenn hier auch das kulturhistorische Schaffen an dieser Stelle gewürdigt wird und die Aufzählung durch folgende Stichworte ergänzt würde:

- **Ausstellungen**
- **Museen**
- **(kultur-)historisches Schaffen**

Der Historische Verein Uri befürchtet, dass das kulturhistorische Schaffen je nach Auslegung des Gesetzes zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als förderwürdige Kultur anerkannt werden könnte.

Artikel 7, Abs. 3, ergänzen: der Kanton Uri fördert die **Forschung** und Kulturvermittlung (...). **Er unterstützt Bestrebungen, die die Aus- und Weiterbildung sowie die Qualitätssicherung zum Ziel haben.**

Artikel 8, Abs. 2, d, ergänzen: den kulturellen, **wissenschaftlichen, forschungsbezogenen** und gesellschaftlichen Wert

Artikel 9, b, ergänzen: Kulturschaffende und **Forschende** (...)

54

Artikel 7:

Es wäre wünschenswert, hier beispielsweise gleich alle Punkte aus dem Berner Gesetz (KKFG), Art. 5.2, 1:1 zu übernehmen. Dies würde das Ganze noch etwas verdeutlichen und würde gleichzeitig das aus unserer Sicht wichtige «Sammeln, Bewahren und Erschliessen der Kulturgüter», sowie die Dokumentation und Information explizit miteinbeziehen. Denkbar wäre auch etwas Ähnliches wie im KFG St. Gallen:

1. Der Kanton fördert Kultur in all ihren Ausdrucksformen.
2. Er unterstützt insbesondere folgende kulturelle Aktivitäten:
 - a) Schaffen von Kultur;
 - b) Pflege von Kulturgütern;
 - c) Erforschung, Verbreitung und Vermittlung von Kultur und Geschichte;
 - d) kulturellen Austausch und kulturelle Zusammenarbeit.

Artikel 12: «im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten» streichen

55

Zu Art. 13:

Wir glauben nicht, dass es notwendig ist extra eine Stelle bei den Gemeinden zu schaffen. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinden bereits jetzt Zuständigkeiten für die Kulturförderung geregelt haben.

56, 57,
62

Artikel 9

Die kann-Formulierung ist zu zurückhaltend. Lokale Museen, die von den einzelnen Gemeinden unterstützt werden, müssen verbindlich mit einer Unterstützung durch den Kanton rechnen können. Diese Sicherheit ist mit der aktuellen Formulierung nicht gegeben. Darüber hinaus haben kantonale tätige Organisationen wie die Urner Museumskonferenz das Potential, wichtige Dienstleistungen für die einzelnen Museen anzubieten und damit die Trägerorganisationen zu entlasten. Die Museumskonferenz tut dies

aktuell durch die Organisation der Urner Museumsnacht. Zusätzlich wären auch Dienstleistungen im Bereich der Weiterbildung, des Qualitätsmanagements und der Sammlungskoordination denkbar. Ein klarer Willensausdruck der Regierung, solche Organisationen finanziell zu unterstützen, fehlt im Gesetzesentwurf.

Artikel 11

Der Artikel bietet zu wenig Klarheit über die verschiedenen Modi der Finanzierung. Museen sind angewiesen auf die Finanzierung des täglichen Betriebs, unabhängig von Projekten wie Wechselausstellungen oder Veranstaltungen. Empfangs- und Vermittlungspersonal sind für den Museumsbetrieb unentbehrlich, generieren aber den Hauptteil der Fixkosten im Museumsbudget. Insbesondere im sich zunehmend professionalisierenden Umfeld des Fundraising braucht die Planung von Projekten (Ausstellungen, Veranstaltungen) und die Akquisition von Geldern vermehrt personelle Ressourcen, die in den hauptsächlich ehrenamtlich betriebenen Urner Museen weitgehend fehlen. Sockelbeiträge für den täglichen Betrieb erscheinen uns daher unabdingbar, um einen lebendigen und zeitgemässen Museumsbetrieb zu ermöglichen. Es kann nicht angehen, dass solche Beiträge aus demselben Topf finanziert werden, wie Kulturprojekte, und damit in direkte Konkurrenz treten. Uns scheint daher eine klare Differenzierung in der Finanzierung notwendig.

58

Artikel 2

In diesem Artikel wird ausführlich der Zweck der Kulturförderung beschrieben. Wir sind grundsätzlich mit den erwähnten Zielen einverstanden, vermissen jedoch einen, gerade für Randregionen unseres Erachtens wichtigen Aspekt, nämlich die Förderung der Identität und des gesellschaftlichen Zusammenlebens in einem Dorf oder einer Region. Ein Dorftheater, um nur ein Beispiel zu nennen, mag kulturell nicht allzu hochstehend sein, doch es schafft sowohl unter den Mitwirkenden als auch unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ein Zusammengehörigkeitsgefühl, das für das Dorfleben eminent wichtig sein kann. Ein Schwank in einer dörflichen Mehrzweckhalle kann unter Umständen die weitaus grössere Wirkung haben als ein kulturell zwar hochstehender, aber von nur wenigen (Auswärtigen) besuchter Anlass.

Artikel 9

Siehe Frage 3.

Artikel 11

Der Artikel bietet zu wenig Klarheit über die verschiedenen Modi der Finanzierung. Museen sind angewiesen auf die Finanzierung des täglichen Betriebs, unabhängig von Projekten wie Wechselausstellungen oder Veranstaltungen. Empfangs- und Vermittlungspersonal sind für den Museumsbetrieb unentbehrlich, generieren aber den Hauptteil der Fixkosten im Museumsbudget. Insbesondere im sich zunehmend professionalisierenden Umfeld des Fundraisings braucht die Planung von Projekten (Ausstellungen, Veranstaltungen) und die Akquisition von Geldern vermehrt personelle Ressourcen, die in den hauptsächlich ehrenamtlich betriebenen Urner Museen weitgehend fehlen. Sockelbeiträge für den täglichen Betrieb erscheinen uns daher unabdingbar, um einen lebendigen und zeitgemässen Museumsbetrieb zu ermöglichen. Es kann nicht angehen, dass solche Beiträge aus dem gleichen Topf finanziert werden, wie Kulturprojekte, und

damit in direkte Konkurrenz treten. Uns scheint daher eine klare Differenzierung in der Finanzierung notwendig.

- 59 Erich Herger: Als Präsident der Tell-Museumsgesellschaft Uri hatte ich die Möglichkeit, meine Bemerkungen und Vorstellungen direkt bei den Hearings einzubringen. Vielen Dank für diese Gelegenheiten. Auf eine ausführlichere Stellungnahme kann ich daher verzichten. Der Museumsrat der Tell-Museumsgesellschaft Uri unterstützt den eingeschlagenen Weg. So hoffen wir auf die Zustimmung der Bevölkerung. Aber dafür braucht es dann eine engagierte Abstimmungsoffensive.
- 61 Aus den einzelnen Gruppen ist zu vernehmen, dass es sehr geschätzt wird, wenn ein Verein ein Probelokal in seiner Gemeinde kostenlos oder gegen einen kleinen Betrag nutzen darf – natürlich ist das Sache der Gemeinden. Weiter wird es als wichtig erachtet, dass geeignete Infrastrukturen bei Um- und Neubauten in den Gemeinden geschaffen werden, die breit nutzbar sind.
- 63 Kunst am Bau bzw. das zusätzliche Reglement ist nirgends im Gesetz verankert
- 64 Wir erlauben uns hier eine allgemeine Bemerkung: gerade von grösseren Kultur- und Veranstaltungshäusern wie dem Theater Uri wird ein vielfältiges und ausgewogenes Angebot erwartet. Die Erfüllung dieser Erwartung ist mit hohen Kosten verbunden. Für das Theater Uri, wie natürlich auch für andere Häuser, wird es zunehmend schwieriger, eine möglichst gute Eigenkapitalbasis zu halten. Die Geldmittelbeschaffung entwickelt sich längerfristig zu einem Hauptproblem. Die Unterstützung durch die öffentliche Hand wird eine zunehmend stärkere Rolle spielen. Wir sind uns bewusst, dass dieser Topf in Zukunft kaum grösser wird. Umso wichtiger erscheint uns deshalb, dass die Politik bemüht ist, zur Unterstützung eines ausgewogenen Kulturangebotes, die Höhe der bestehenden finanziellen Mittel zu erhalten.
- 66 Für uns als musikalische Bildungsorganisation ist vor allem die Gewichtung der Kulturvermittlung und der Nachwuchsförderung gut im Gesetz verankert. Die allgemeinen Partnerschaften zwischen privaten Institutionen und der öffentlichen Hand wird so weiterhin hochgehalten und sichert dabei die finanzielle Unterstützung. Mit dem Gesetz wird eine breite Abdeckung der Musikförderung im ganzen Kanton erhalten.
- 67 Aus unserer Sicht müsste Artikel 4 event. Art. 9 des KFG wie folgt ergänzt werden:
h) Nach 5 aufeinander folgenden Jahren professionellen Konzert/Kulturtätigkeit einer Organisation kann ein Leistungsauftrag vergeben werden.
Ein Leistungsauftrag kann mit 6-monatiger Kündigungsfrist versehen werden.
Dieser Artikel kann auch inkludiert werden in Art. 9 als Punkt f)
- 90 Begründung, weshalb Kunst und Bau sowie Kunst im öffentlichen Raum aus Sicht der Visarte Zentralschweiz unterstützt werden sollten: Kunst dient nicht nur zur Aufwertung von Bauten und des öffentlichen Raums, sondern ist gleichwertig, also nicht einfach Dekoration, sondern inhaltlich und formal eigenständig, aber Bezug nehmend auf

Architektur und Raum. (Aus dem Bericht des Regierungsrates des Kantons Uri spricht ein heute überholtes Verständnis, so wird z. B. der veraltete Begriff „Kunst am Bau“ verwendet.)

Artikel 12: Wünschenswert wäre, wenn die Gemeinden verbindlicher mit einem festen oder pro Kopf Beitrag die Kultur unterstützen würden.

- 91 Art. 8 Kriterien der Förderung: Vorschlag: Der Kanton berücksichtigt bei der Unterstützung insbesondere folgende Kriterien
- e.) Teilnahme von Urner Kulturschaffenden an überregionalen Projekten
- Art. 11 Finanzierung
- Der Kanton **fördert** die Kultur mit Mitteln aus dem ordentlichen Budget, aus dem Lotteriefonds oder aus Zuwendungen.